



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Gschwandt

2022-515866



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im November 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat in der Zeit vom 17. Mai 2022 bis 26. Juli 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Gschwandt vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Gschwandt und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Gschwandt umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
KASSENKREDIT	22
HAFTUNGEN.....	22
PERSONAL	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	24
DIENSTPOSTENPLAN.....	24
BAUHOF	26
WINTERDIENST.....	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
ABWASSERBESEITIGUNG.....	33
KINDERBETREUUNG.....	37
KINDERGARTENTRANSPORT	39
KRABBELSTUBE	41
SOMMERBETREUUNG.....	42
TAGESMÜTTER.....	42
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	43
RAUMORDNUNG	43
INFRASTRUKTURVEREINBARUNGEN	43
VERSICHERUNGEN	45
SCHÜLERAUSSPEISUNG	46
ESSEN AUF RÄDERN.....	47
FUNSPORTHALLE.....	48
GEMEINDESTRÄßEN.....	49
FÖRDERUNGEN	50
ENERGIEVERBRAUCH.....	50
GASTSCHULBEITRÄGE	52
GEMEINDEVERTRETUNG	54
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	54
SITZUNGSGELD	54
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	54
INVESTITIONEN	56
FESTSTELLUNGEN ZU DEN EINZELNEN VORHABEN:.....	56
INVESTITIONSVORSCHAU.....	59
GEMEINDE-KG	60
SCHLUSSBEMERKUNG (FETT, 16 PT.)	61

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze hat sich von rd. 1.139.900 Euro im Jahr 2020 auf rd. 887.900 Euro im Jahr 2021 reduziert. Für das Jahr 2022 ist wiederum ein Anstieg auf rd. 988.900 Euro veranschlagt worden. Die Entwicklung ist vorrangig auf höhere Einzahlungen aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes für den Umbau von Eisenbahnkreuzungen sowie auf Einmalzahlungen aus einem Gemeindepaket im Jahr 2020 zurückzuführen.

Betrachtet man die Entwicklung der Einzahlungen exklusive der angeführten Zahlungen, so war im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen ein Zuwachs von rd. 18 % (rd. 411.500 Euro) festzustellen. Demgegenüber sind Steigerungen bei den Auszahlungen an Träger des öffentlichen Rechts mit rd. 126.700 Euro und für Umlagentransferzahlungen mit rd. 107.400 Euro festzustellen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit zeigte im überprüften Zeitraum immer ein positives Ergebnis, das sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2026 fortsetzt.

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen. Davon handelte es sich Ende des Jahres 2021 bei einem Betrag in Höhe von rd. 386.900 Euro um Rücklagen aus zweckgebundenen Einnahmen und bei einem Betrag in Höhe von rd. 1.642.200 Euro um allgemeine Rücklagen bzw. Rücklagen mit Zweckwidmung.

Die Steuerkraft, bestehend aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzaufweisungen, hat sich um 7,77 % (rd. 283.000 Euro) erhöht.

Bei den Einzahlungen aus Gemeindeabgaben ist nur eine geringfügige Erhöhung um 0,41 % (rd. 4.400 Euro) eingetreten. Mindereinnahmen aus Grundsteuern und sonstigen Abgaben konnten durch Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer kompensiert werden.

Festgestellt wurde, dass bei 90 Bauvorhaben noch keine Fertigstellungsanzeigen abgegeben wurden und dadurch eine Neubewertung der Grundsteuer durch das Finanzamt nicht erfolgen konnte. Für 14 Bauvorhaben wurde die Baugenehmigung zwischen den Jahren 2010 und 2017 erteilt. Damit hätte eine Baufertigstellung gemäß Baugenehmigung bereits erfolgt sein sollen. Das Recht auf eine Grundsteuerfestsetzung kann daher bei diesen Bauvorhaben schon verjährt sein. Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Fertigstellungsanzeigen rechtzeitig abgegeben werden, damit Bewertungen durch das Finanzamt rechtzeitig vorgenommen und die Grundsteuern in voller Höhe vorgeschrieben werden können. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch, dass eine Benützung baulicher Anlagen zu untersagen ist, wenn keine Fertigstellungsanzeige vorliegt.

Die Gemeinde hat laufend auf die Einbringung der Fertigstellungsanzeigen innerhalb der vorgegebenen Frist zu achten.

Fremdfinanzierungen

Durch Sondertilgungen von Darlehensresten eines Darlehens für eine Kindergartenerweiterung und 3 Kanalbaudarlehen hat sich der Schuldenstand von rd. 2.008.300 Euro im Jahr 2020 auf rd. 1.319.300 Euro reduziert. Rechnet man die am Ende des Jahres 2021 noch aushaftenden Reste an Haftungen in Höhe von rd. 304.200 Euro dazu, so ergibt sich Ende des Finanzjahres 2021 eine Verbindlichkeit von 575 Euro pro Einwohner. Der Verschuldungsgrad der Gemeinde ist damit als gering zu bezeichnen.

Durch die Sondertilgungen ist der Schuldendienst von rd. 143.700 Euro auf rd. 102.200 Euro gesunken. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird bis zum Jahr 2026 mit einer Reduktion des jährlichen Schuldendienstes auf zwischen rd. 50.400 Euro und 56.500 Euro gerechnet.

Personal

Der Personalaufwand ist von rd. 821.900 Euro im Jahr 2020 auf rd. 841.200 Euro angestiegen. Allerdings sind an dieser Erhöhung Abfertigungszahlungen und Urlaubersatzleistungen maßgeblich beteiligt. Bezogen auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit

beanspruchte der Personalaufwand rd. 15 %, womit der Gemeinde ein sparsamer Personaleinsatz zu bescheinigen ist.

In der Gemeindeverwaltung sind insgesamt 8 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 7,27 Personaleinheiten (PE) beschäftigt.

Der Personalstand der Bediensteten des Bauhofs ist bis Ende des Jahres 2021 zwischenzeitig durch das Enden von Dienstverhältnissen auf 3 Personen mit einem Vollzeitäquivalent von 2,7 PE gesunken, ab dem Jahr 2022 erfolgte eine Aufstockung auf insgesamt 5 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 4 PE.

In der Reinigung sind insgesamt 4 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von rd. 2,24 PE beschäftigt. Gereinigt werden das Gemeindeamtsgebäude, die Volksschule, der Bauhof, die öffentliche WC-Anlage, die Funsporthalle und bei Bedarf die Aufbahnhalle. Die Fensterreinigungen im Volksschulgebäude und im Kindergartengebäude werden einmal jährlich fremd vergeben.

Für die Reinigung liegt ein aktuelles Reinigungskonzept aus dem Jahr 2020 vor, das von einem externen Beratungsunternehmen erstellt wurde. Die Reinigungsleistungen sind dem Bedarf angepasst und entsprechen auch den gemeindespezifischen Werten.

Der Winterdienst wird sowohl von Gemeindebediensteten, von Fremdfirmen als auch im Rahmen von Gemeindekooperationen durchgeführt. Festgestellt wurde, dass von einer Gemeinde ein im Vergleich zu den übrigen Anbietern und Gemeinden hoher Stundensatz von 152 Euro verrechnet wurde. Lt. Auskunft der Kooperationsgemeinde handelt es sich dabei um den Stundensatz der Straßenmeisterei. Nachdem zu keiner Winterdienstleistung durch die Kooperationsgemeinden Beschlüsse gefasst wurden und schriftliche Vereinbarungen fehlen, sollte dies erfolgen. Im Zuge dessen sollten auch die Kosten durchleuchtet werden und gegebenenfalls mit einer der Kooperationsgemeinde Maßnahmen erörtert werden, um die Kosten zu senken.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gebarung der Wasserversorgung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen zwischen rd. 81.600 Euro und rd. 92.700 Euro. An die öffentliche Wasserversorgung waren lt. Gebührekalkulation 2022 insgesamt 1.900 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 62 % entspricht.

Auf Grund einer geänderten Rechtslage ist die Wasserleitungsordnung neu zu beschließen. Die Höhe der verrechneten Wasseranschlussgebühren entsprach immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde.

Eine Durchsicht der Wasserverbräuche ergab, dass teilweise von den an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Objekten wenig oder gar kein Wasser bezogen wurde. Gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 ist mit einem Anschluss von Objekten an die öffentliche Wasserversorgung auch eine Bezugspflicht verbunden, wenn keine Ausnahme vom Wasserbezug gewährt wurde.

Im Sinne einer Kostenbeteiligung aller an die Wasserversorgung angeschlossenen Objekte – unabhängig vom Verbrauch – wird die Einführung einer Grundgebühr je Anschluss oder je Haushalt empfohlen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung konnte ebenfalls jährlich mit Betriebsüberschüssen abgeschlossen werden, die zwischen rd. 223.600 Euro und 227.200 Euro betragen. An die öffentliche Abwasserbeseitigung sind lt. Gebührekalkulation 2.623 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von rd. 92 % entspricht.

Festgestellt wurde, dass die Kanalanschlussgebühren nicht konform der Kanalgebührenordnung vorgeschrieben wurden. Gemäß Gebührenordnung entsteht die Fälligkeit zur Entrichtung der Gebühr mit dem Anschluss des Grundstücks bzw. des Objekts an die Wasserversorgungsanlage. Davon abweichend erfolgt eine Vorschreibung erst nach Abgabe der Fertigstellungsanzeige und Vermessung durch die Gemeinde.

Die rechtskonforme Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren ist auch deshalb von Bedeutung, um Verjährungen von Gebühren zu vermeiden. Die Anschlussgebühren sind in Zukunft entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben.

Eine Überprüfung der Kanalordnung bezüglich der Zuständigkeiten bei der Finanzierung der Hausanschlüsse wird empfohlen.

Die Gemeinde hat insgesamt 24 Grundstückseigentümern von landwirtschaftlichen Objekten eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt. Es fehlen allerdings zum Teil die Anträge dafür und die bescheidmäßigen Erledigungen dazu.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich einer bescheidmäßigen Erledigung und der regelmäßigen Überprüfung im Rahmen des Abwasserentsorgungsgesetzes wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Kindergarten

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und des darauf befindlichen Gebäudes, die zum Kinderbetriebsbetrieb an die Pfarrcaritas verpachtet wurden.

105 Kinder besuchten den Kindergarten in 5 Gruppen. Die Abgänge betragen in den Jahren 2020 und 2021 rd. 195.600 Euro und rd. 202.700 Euro.

Die Kinderbetreuung erfolgt durch insgesamt 8 Pädagoginnen (inklusive 1 Stützpädagogin und einer Pädagogin für die Sprachförderung) und 8 Helferinnen (inklusive 2 Integrationshelferinnen). Die Kindergartenleiterin ist vom Dienst in der Gruppe freigestellt.

Zum Personaleinsatz im Kindergarten wurde festgestellt, dass mit dem Einsatz einer zweiten Kindergartenpädagogin an 4 Nachmittagen und von 6 Helferinnen für 5 Gruppen der gesetzlich normierte Mindestpersonaleinsatz überschritten wurde. Eine Abklärung mit dem Kindergartenbetreiber hinsichtlich des Bedarfs dieser Überschreitung wird empfohlen.

Festgestellt wurde, dass die Bedingungen zur Förderung des Kindergartenbetriebs durch das Land OÖ im überprüften Zeitraum nie zur Gänze erfüllt wurden, wodurch es zu Kürzungen von Fördermitteln in Höhe von zwischen rd. 9.600 Euro und 19.100 Euro gekommen ist. Es wird eine regelmäßige Einsichtnahme in die Erledigungen des Landes OÖ empfohlen, um allfälligen Abweichungen auf den Grund zu gehen.

Die Krabbelstube, die ebenfalls von der Caritas betrieben wird, wurde im überprüften Zeitraum von 9 und 10 Kindern besucht.

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eine Kindergartenpädagogin und eine Helferin.

Der Krabbelstubenbetrieb verursachte der Gemeinde einen jährlichen finanziellen Aufwand von durchschnittlich rd. 39.000 Euro pro Jahr.

Förderungen des Landes OÖ zum Krabbelstubenbetrieb wurden im überprüften Zeitraum um zwischen rd. 5.900 Euro und 7.000 Euro gekürzt, da die Förderbedingungen für eine Maximalförderung nicht zur Gänze erfüllt werden konnten. Es wird eine regelmäßige Einsichtnahme in die Erledigungen des Landes OÖ empfohlen, um allfälligen Abweichungen auf den Grund zu gehen.

Die Gemeinde bietet auch eine Sommerbetreuung für Volksschulkinder und Kindergartenkinder an, die von bis zu 34 Kindern vormittags und 14 Kindern nachmittags in Anspruch genommen wurde. Finanziert wurde die Sommerbetreuung durch Elternbeiträge, die 32 Euro pro Woche für eine Vormittagsbetreuung und 47 Euro inklusive einer Nachmittagsbetreuung betragen. Mit diesen Kostenbeiträgen (rd. 4.000 Euro) wurden rd. 38 % der Gesamtkosten finanziert, auf die Gemeinde entfiel damit ein Kostenanteil von rd. 6.700 Euro (rd. 62 %). Es wird empfohlen, den Elternbeitrag – gegebenenfalls sozial gestaffelt – anzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Infrastrukturvereinbarungen

Positiv ist festzustellen, dass die Gemeinde bereits seit dem Jahr 2009 Infrastrukturvereinbarungen mit Umwidmungswerbern abgeschlossen hat. Die Vereinbarungen beinhalten im Wesentlichen, dass die Grundstücke binnen 5 Jahren zu veräußern sind und binnen weiterer 5 Jahre zu bebauen sind. Teilweise sind Grundstücksteile von der Veräußerungspflicht ausgenommen worden. Der Infrastrukturkostenbeitrag betrug bis zum Jahr 2020 zwischen 8 Euro und 9 Euro/m², womit rd. 30 % der Kosten für die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis 1 Meter in das Grundstück finanziert werden konnte. Ab dem Jahr 2020 wurde der Infrastrukturkostenbeitrag auf 20 Euro/m² angehoben. Der Infrastrukturbeitrag wird im Zeitpunkt der Veräußerung fällig.

Festgestellt wurde, dass die zeitgerechte Veräußerungspflicht bei 5 Grundstücken nicht eingehalten wurde. Die Fälligkeit für die Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrags sollte an den Zeitpunkt der Umwidmung gekoppelt sein, um über die finanziellen Mittel bereits bei Errichtung der notwendigen Infrastruktur verfügen zu können. Mit dieser Vorgehensweise würden auch jene Grundstücke der Entrichtung eines Infrastrukturbeitrags unterliegen, die von einer Veräußerungspflicht ausgenommen sind. Angesichts der 70 Grundstücke mit einem Gesamtflächenausmaß von rd. 63.400 m², die bereits mit einer Infrastruktur aufgeschlossen sind und für die Beiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geleistet werden und auf denen keinen Bauzwang besteht, sollte im Sinne einer geordneten Raumplanung die Anzahl weiterer Grundstücke ohne Bauzwang vermieden werden.

Kanal- und Wasseranschlussgebühren werden erst bei Errichtung eines Bauwerks bzw. nach Abgabe einer Fertigstellungsanzeige vorgeschrieben. Somit können zwischen einem Anschluss von Grundstücken und der Vorschreibung der Gebühren bis zu 10 Jahre vergehen. Gemäß der gültigen Wasser- und Kanalgebührenordnungen wird die Anschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstücks bzw. Objekts fällig. Die derzeit gehandhabte Vorgehensweise widerspricht damit den verordneten Bestimmungen. Da mit einer Vorschreibung von Anschlussgebühren bis zu einer Bebauung auch Bereitstellungsgebühren vorzuschreiben sind, hat die Gemeinde durch die spätere Vorschreibung der Anschlussgebühren auf Einzahlungen aus der Bereitstellungsgebühr verzichtet. Mit einer ordnungskonformen Vorschreibung der Anschlussgebühren ist auch eine rechtzeitige Vorschreibung der Bereitstellungsgebühren gewährleistet.

Die Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen der Jahre 2020 und 2021 wurden der allgemeinen Betriebsmittelrücklage der Wasserversorgung und des Kanalbaus zugeführt. Eine Verwahrung hat zukünftig in einer zweckgebundenen Rücklage zu erfolgen, da diese Einzahlungen passivierungspflichtig sind.

Versicherungen

Die Gemeinde hat im Jahr 2012 eine Analyse der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen durchführen lassen und im Jahr 2017 eine Evaluierung vorgenommen. Die jährlichen Versicherungsprämien werden sich durch den Abschluss von Kaskoversicherungen von 2 Baufahrzeugen und 2 Feuerwehrfahrzeugen, einer Haftpflichtversicherung für Gemeindefachleute, Gemeindevertreter und Gemeindefachmitarbeiter sowie höheren Versicherungssummen bei gleichzeitiger Erweiterung des Leistungsspektrums gemäß Voranschlag 2022 auf rd. 27.400 Euro erhöhen, was gegenüber dem Jahr 2020 einer Steigerung von rd. 33 % (oder rd. 6.800 Euro) entspricht.

Von der Aufsichtsbehörde wird vom Abschluss von Kaskoversicherungen für Gemeindefahrzeuge abgeraten. Außerdem wird eine regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen alle 5 Jahre empfohlen. In diesem Sinn sollte eine neuerliche Überprüfung der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen erfolgen.

Funsporthalle

Die im Dezember 2019 neu errichtete Funsporthalle wurde in den Jahren 2020 und 2021 770-Mal bzw. 572-Mal gebucht, wobei eine zwischenzeitige Sperre auf Grund der Lockdowns in Folge der Corona-Pandemie eine Vollauslastung erschwerte. Die Nutzung der Halle ist kostenlos.

Festgestellt wurde, dass vereinzelt die Halle mehrmals von denselben Personen gebucht wurde. Es sollte überprüft werden, inwieweit die Halle kommerziell genutzt wird und in solchen Fällen gegebenenfalls ein Kostenbeitrag eingehoben werden kann.

Abhängig von den Jahresöffnungszeiten betrug der Abgang aus dem Betrieb der Halle zwischen rd. 4.600 Euro und 13.300 Euro jährlich. Da die Halle überregional genutzt wird, erhält die Gemeinde von 8 Umlandgemeinden einen jährlichen Kostenbeitrag von je 100 Euro. Da die Regelung über die finanzielle Beteiligung befristet ist, sollte die Gemeinde nach Ende der Befristung mit den betroffenen Gemeinden Gespräche über eine Erhöhung des Kostenbeitrags führen, der sich gegebenenfalls an der Anzahl der Besucher aus der jeweiligen Gemeinde orientieren kann.

Gemeindestraßen

Festgestellt wurde, dass Kostenersätze von Privatpersonen in Höhe von 12.000 Euro für eine Straßenverlegung geleistet wurden. Eine Beschlussfassung und eine schriftliche Vereinbarung darüber liegen nicht vor. In Zukunft haben die zuständigen Gemeindegremien Beschlüsse über derartige Vereinbarungen zu fassen, die von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen sind.

Fernwärme

Der Preis pro MWh, der für die Beheizung des Feuerwehrhauses und für eine angekaufte Liegenschaft verrechnet wird, übersteigt den von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Richtpreis deutlich. Eine Überprüfung und Kontaktaufnahme mit dem Belieferer hinsichtlich einer Senkung des Preises wird empfohlen.

Investitionen

Eine Überprüfung der investiven Gebarung hat folgendes ergeben:

Beschlüsse für Erweiterungen von Auftragsvergaben oder Zusatzvergaben wurden erst verspätet im Zuge des Nachtragsvoranschlags beschlossen. In Zukunft sind bei zu erwartenden Mehr- oder Zusatzaufgaben vor deren Beauftragung die zuständigen Gemeindegremien zu befassen. Im Sinne einer Vereinfachung für eine ordnungsgemäße Abwicklung wird empfohlen, bei Umsetzung umfangreicher investiver Projekte von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Beschlussrechte mittels Verordnung an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beauftragung eines Generalübernehmers dieser im eigenen Namen Gewerksvergaben tätigt. Der Generalübernehmer trägt die gesamte Verantwortung und Haftung für das Bauvorhaben. Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine de-facto-Vergabe durch die Gemeinde erfolgt und der Gemeinde kein Weisungsrecht eingeräumt wird. Eine Informationspflicht und ein Vetorecht können zwischen dem Generalübernehmer und der Gemeinde vertraglich vereinbart werden und werden empfohlen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km²):	16,78
Seehöhe (Hauptort):	523 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	74

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	26,1
Güterwege (km):	30,8
Landesstraßen (km):	6,4

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	6	5	3	
	VP	SP	Grüne	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.423
Registerzählung 2011:	2.685
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.825
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.875
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.900
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.184

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	45
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	44
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	8

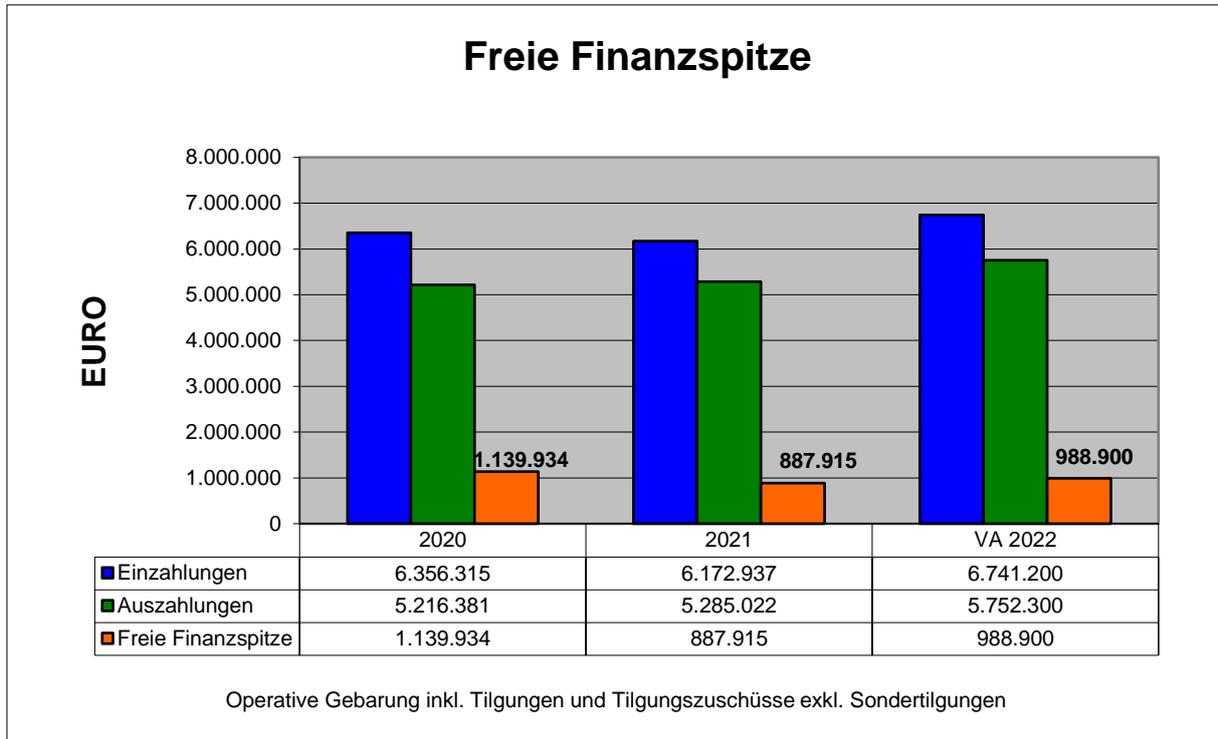
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		5.679.257	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		328.029	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022:		56 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.185	Rang (Bezirk / OÖ):*	15 / 146

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	5 Gruppen, 105 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 11 Kinder
Volksschule:	7 Klassen, 129 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) (interne Vergütungen enthalten)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo operative Gebarung	1.298.978	1.015.285	1.077.700
- Tilgungen	191.564	161.800	122.800
+ Tilgungszuschüsse	32.520	34.459	34.000

Sondertilgungen in einer Höhe von rd. 742.900 Euro, die im Jahr 2021 vorgenommen wurden, sind in der Grafik nicht erfasst, da diese über Rücklagenmittel finanziert wurden. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Fremdfinanzierungen“.

Die Einzahlungen der operativen Gebarung erhielt die Gemeinde zu durchschnittlich rd.

- 39 % aus Ertragsanteilen
- 21 % aus eigenen Abgaben
- 13 % aus Gebühren
- 9 % aus Verkaufserlösen
- 9 % aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts
- 8 % aus Leistungserlösen und
- 1 % aus sonstigen Mitteln.

Im Zeitraum 2020 bis 2021 traten Erhöhungen insbesondere bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen (+ 18 % oder rd. 411.500 Euro) ein. Demgegenüber sind die Einzahlungen aus Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts gesunken (- 62 % oder rd. - 514.100 Euro).

Diese Entwicklung liegt vor allem daran, dass die Gemeinde im Jahr 2020 FAG-Zuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel für den Umbau von Eisenbahnkreuzungen in Höhe von rd. 359.500 Euro, Finanzmittel aus dem Gemeindepaket in Höhe von 115.000 Euro sowie einen Zuschuss nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in Höhe von 30.000 Euro erhielt.

Auszahlungen erfolgten zu durchschnittlich rd.

- 39 % an Träger öffentlichen Rechts
- 32 % für den sonstigen Sachaufwand
- 15 % für den Personalaufwand
- 7 % für Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck
- 7 % für sonstige Aufwendungen

Die höchsten Steigerungen sind im Zeitraum 2020 bis 2021 im Bereich der Transferzahlungen an Träger öffentlich Rechts eingetreten (+ 6,68 % oder rd. 126.700 Euro). Dafür waren insbesondere die Steigerungen der Umlagentransferzahlungen an den Sozialhilfeverband (rd. 38.500 Euro), an die Krankenanstalten (rd. 29.900 Euro) und an das Land OÖ (rd. 26.300 Euro) verantwortlich. Weitere Erhöhungen traten in den Bereichen der Gemeindevertretung (rd. 21.000 Euro), den Pensionszahlungen an Gemeindebeamte (rd. 18.200 Euro) und den Zahlungen an den Bezirksabfallverband (rd. 12.700 Euro) ein.

Im Voranschlag für das Jahr 2022 sind deutliche Erhöhungen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), des Instandhaltungsaufwands und der Zahlungen an Organisationen und private Haushalte festzustellen.

Die höheren Auszahlungen für GWG (+ rd. 126.700 Euro) sind neben einkalkulierten Mehrkosten für den laufenden Aufwand (Gemeindestraßen und Güterwege, Winterdienst, Wasserversorgung) insbesondere auf die Erhöhung der Ankaufspreise für Lebensmittel für die Kindergarten- und Schülerausspeisung (+ 22.600 Euro) sowie für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Heimatbuchs (+ 45.000 Euro) zurückzuführen.

Ein erhöhter Instandhaltungsaufwand (+ rd. 108.500 Euro) wurde in Folge der Reparaturen an der Dacheindeckung eines Vereinsgebäudes (14.500 Euro), der Lichtkuppel am Musikheim (7.500 Euro), Belagsarbeiten auf Gemeindestraßen (35.000 Euro), Pflasterungen auf Wegen des Friedhofs (13.000 Euro) sowie Instandhaltungsarbeiten an Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen (70.000 Euro) vorgesehen.

Im Bereich der laufenden Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen wird vor allem eine Weiterleitung von Fördermitteln zur Errichtung einer Reithalle an den Verein (603.000 Euro) die Auszahlungen erhöhen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.298.978	1.015.285	1.077.700
Saldo 2 – Investive Gebarung	-650.056	-672.455	-1.464.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-191.564	-904.903	-122.800
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	457.359	-562.073	-509.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	297.631	-890.102	-524.500
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	159.728	328.029	15.000

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind bis zum Jahr 2026 durchwegs positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet worden, die zwischen 45.000 Euro und 81.000 Euro betragen sollen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
(interne Vergütungen enthalten)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	6.701.025	6.564.308	7.106.300
Aufwendungen	6.334.921	6.022.204	7.486.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	366.103	542.104	-379.800
Entnahme von Rücklagen	941.351	1.110.102	961.900
Zuweisung an Rücklagen	1.350.395	614.533	396.900
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-42.941	1.037.673	185.200

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Das negative Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen des Jahres 2020 wurde insbesondere durch hohe Zuweisungen an Rücklagen beeinflusst. Der Grund dafür liegt vorrangig in einer Umbuchung der Betriebsüberschüsse der betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung rückwirkend auf den Zeitraum von 2002 bis 2019. Daraus ergab sich ein Betrag in Höhe von rd. 721.200 Euro.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	26.265.945	26.592.853	326.908
Kurzfristiges Vermögen	2.169.045	2.054.757	-114.288
Summe	28.434.989	28.647.609	212.620
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.381.870	16.291.880	910.010
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.340.472	10.767.876	427.403
Langfristige Fremdmittel	2.611.812	1.498.792	-1.113.020
Kurzfristige Fremdmittel	100.836	89.062	-11.774
Summe	28.434.989	28.647.609	212.620

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von rd. 23.727.082 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil von rd. 21.233.702 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich eine Nettovermögensquote von rd. 94 %, das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte. Der Eigenanteil der Gemeinde überschritt mit rd. 60 % jenen Anteil aus Investitionszuschüssen mit rd. 40 %.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, konnte die Fremdfinanzierung deutlich reduziert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Jänner 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	45.000	58.000	60.000	81.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	266.200	504.900	246.300	166.700

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen. Zum Teil handelt es sich dabei um zweckgebundene Rücklagen, zum Teil um zweckgewidmete Rücklagen:

Verwendungszweck	Ende des Jahres	
	2020	2021
	Beträge in Euro	
Abfall	42.886	34.756
Grabplatzgebühren	47.618	920
Wasserversorgung (IB)	232.713	264.831
Wasserbetrieb	421.527	478.480
Kanalbau (IB)	322.145	122.084
Kanalbetrieb	609.338	296.042
Heimatbuch	21.662	21.664
Fahrzeuge	40.324	40.327
VS Sanierung	159.856	159.868
Feuerwehr	106.478	126.486

Dienstleistungszentrum	40.027	40.030
Reithalle	80.054	80.060
Haushaltsausgleich	236.272	245.051
Straßenbau	163.747	118.480
	2.524.648	2.029.079

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren zweckgebundene Einzahlungen aus Kanal- und Wasseranschlussgebühren gemeinsam mit Betriebsüberschüssen aus diesen betrieblichen Einrichtungen in 2 Rücklagen gemeinsam verwahrt. Im Sinne der VRV Neu wurden diese Rücklagenmittel im Jahr 2020 in passivierungspflichtige Rücklagenmittel (Kanal- und Wasseranschlussgebühren) und in nicht passivierungspflichtige Rücklagenmittel (Betriebsüberschüsse) aufgeteilt. Deswegen erfolgten Umbuchungen in Höhe von rd. 358.400 Euro (Wasserrücklage) und rd. 362.900 Euro (Kanalrücklage).

Im Jahr 2021 entfiel mit rd. 368.500 Euro ein Großteil der Rücklagenzuführungen ebenfalls auf die Zuführung von zweckgebundenen Einzahlungen und der Verwahrung von Betriebsüberschüssen aus den Betrieben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

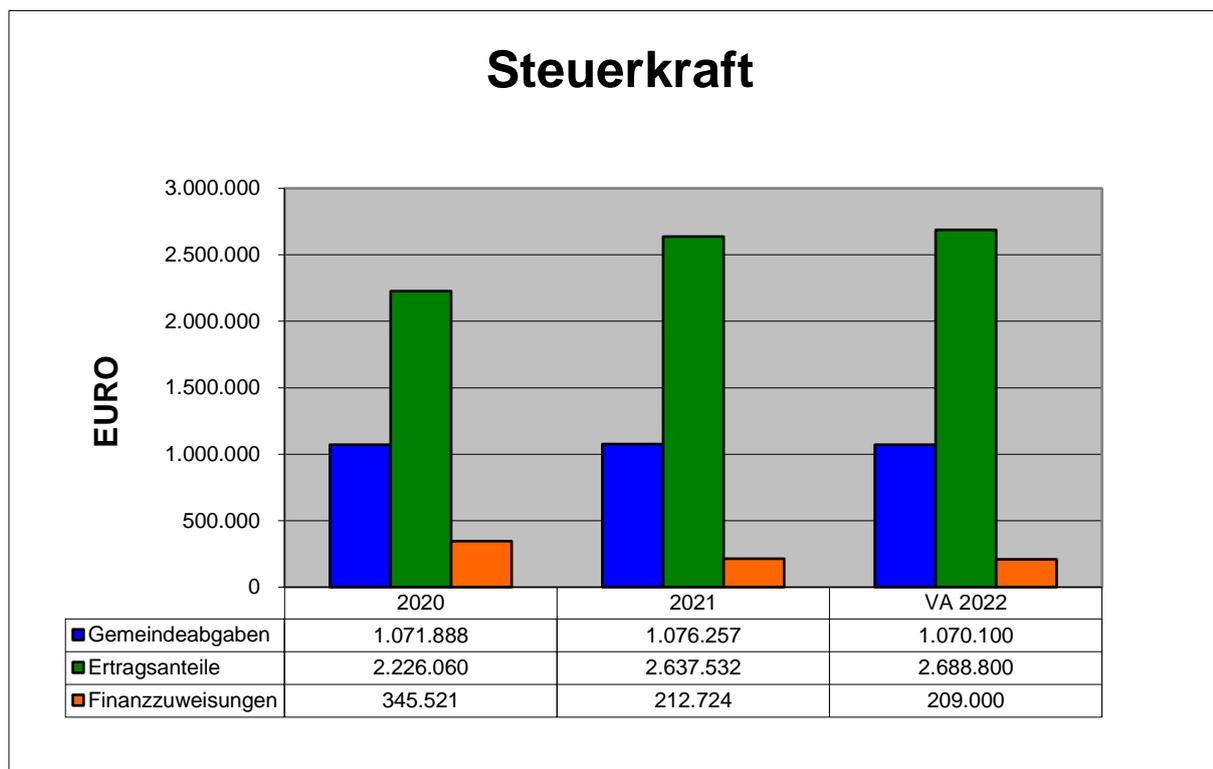
In den Rücklagenzuführungen aus den Betriebsüberschüssen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind auch Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen aus den Jahren 2020 bis 2021 in Höhe von rd. 142.800 Euro enthalten. Da es sich bei diesen Infrastrukturkostenbeiträgen ebenfalls um zweckgebundene passivierungspflichtige Einzahlungen handelt, wären diese einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen gewesen.

Eine Umbuchung der Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen auf eine zweckgebundene Rücklage hat zu erfolgen. In Zukunft sind Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Die höchsten Rücklagenentnahmen im Jahr 2021 erfolgten zur Finanzierung von Sondertilgungen für Darlehen, die für einen Kindergartenbau in Anspruch genommen wurden (185.000 Euro) und für ein Kanalbaudarlehen (rd. 557.900 Euro). Außerdem wurden mit Rücklagenmitteln in Höhe von rd. 263.100 Euro die Bau- und Planungskosten für den Kanalbauabschnitt 10 finanziert.

Ein Großteil der Rücklagenmittel ist auf Subkonten verwahrt.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von 1.185 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 landesweit den 146. Platz bzw. im Bezirk den 15. Rang¹.

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu rd. 64 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rd. 28 % aus Gemeindeabgaben und zu rd. 8 % aus Finanzzuweisungen zusammen:

	2020	2021	2022	Veränderung 2020-2021	
	Betrag in Euro			in Euro	in %
Gemeindeabgaben	1.071.888	1.076.257	1.070.100	4.368	0,41
Ertragsanteile	2.226.060	2.637.532	2.688.800	411.472	18,48
Finanzzuweisungen	345.521	212.724	209.000	-132.797	-38,43
Gesamt	3.643.469	3.926.512	3.967.900	283.043	7,77

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen eine Steigerung eingetreten, mit der die geringeren Einzahlungen aus Finanzzuweisungen ausgeglichen werden konnten. Diese resultieren daraus, dass im Jahr 2020 einmalig ein Zuschuss aus dem Gemeindepaket in Höhe von 115.000 Euro ausgeschüttet wurde.

Gemeindeabgaben

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt.

¹https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung_40708.pdf

	2020	2021	2022	Veränderung 2020-2021	
	Beträge in Euro			in Euro	in %
Grundsteuer A	13.857	10.682	10.700	-3.175	-22,91
Grundsteuer B	265.803	241.497	240.000	-24.306	-9,14
Kommunalsteuer	739.277	779.067	775.000	39.790	5,38
Sonstige Abgaben	52.951	45.011	44.400	-7.940	-14,99
Gesamt	1.071.888	1.076.257	1.070.100	4.369	0,41

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Festgestellt wurde, dass einige Bauvorhaben im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen waren, einige Fertigstellungsanzeigen fehlten und damit konnte eine Neubemessung der Grundsteuer nicht erfolgen.

Lt. Baubescheiden müssen Bauwerber nach Erteilung der Baubewilligung innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau beginnen und diesen spätestens 5 Jahre nach Bewilligung fertiggestellt haben.

Das AGWR weist 90² Einträge an offenen Bauvorhaben auf. 14 der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurden im Jahr 2017 oder früher bewilligt. Eine stichprobenartige Überprüfung hat gezeigt, dass keine Baufertigstellungsanzeigen vorhanden sind, weswegen auch keine Neubewertungen bei Grundsteuern durch das Finanzamt durchgeführt werden konnten. Auch wurde festgestellt, dass teilweise der Beginn der Bauausführungen bereits vor längerer Zeit angezeigt wurde, jedoch noch keine Fertigstellung angezeigt wurde. Hier hat die Gemeinde noch keine Urgenz bzgl. der Fertigstellungsmeldung versandt.

Da das von der Gemeinde genutzte EDV-Programm die Möglichkeit bietet, die Vorlage von Unterlagen zu terminisieren und automatisch anzeigen zu lassen, sollte die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Angesichts der Baubewilligungen, die bis zum Jahr 2010 zurückreichen und bei denen keine Fertigstellungsanzeige abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass bereits Grundsteuern verjährt sind.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 verwiesen (§§ 42 bis 44), wonach Gebäude nur benützt werden dürfen, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde.

Die Gemeinde hat umgehend mit den Bauwerbern Kontakt aufzunehmen, die außerhalb der letzten 5 Jahre keine Fertigstellungsanzeige abgegeben haben und diese einzufordern. Die Akten sind umgehend an das Finanzamt mit dem Ersuchen um dringliche Behandlung zu übermitteln, um die Grundsteuer ehestmöglich festsetzen zu lassen, um eine Aufrollung durchführen zu können.

² in den Bauvorhaben sind auch Nebengebäude, Carports, Garagen etc. enthalten

In Zukunft sind die offenen Bauvorhaben einer laufenden Kontrolle zu unterziehen und fehlende Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht zu urgieren.

Die Gemeinde sollte generell an Hand der Grundsteuerhebeliste jene Objekte überprüfen, die eine sehr geringe Grundsteuer entrichten und an Hand der örtlichen Gegebenheiten und Ortskenntnisse vergleichen, inwieweit bei diesen Objekten seit der Festsetzung der letzten Grundsteuer tatsächlich keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Anhebung der Grundsteuer bewirken könnten. Auch sollte im Zuge von Feuerbeschauen der Bestand bei einem Objekt mit der der Grundsteuerbemessung zu Grunde liegenden Bemessungsgrundlage verglichen werden. Bei jenen Änderungen, die bereits an das Finanzamt zur Neubewertung übermittelt wurden, sollte darauf geachtet werden, dass es durch verzögerte Neubewertungen zu keiner Verjährung kommt. Es wird in bereits länger zurück liegenden Eingaben an das Finanzamt empfohlen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Gemäß § 80 Bewertungsgesetz 1955 hat derjenige, dem eine wirtschaftliche Einheit zuzurechnen ist, eine Erklärung abzugeben, wenn Umstände vorliegen, die zu einer Fortschreibung oder Nachfeststellung führen und diese Umstände nicht gemäß Abs. 4 bis 6 (Meldung durch öffentliche Stellen) dem Finanzamt mitgeteilt werden. § 133 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend.

Diese Verpflichtung jedes Abgabepflichtigen sollte die Gemeinde in Form einer Mitteilung in den Gemeindenachrichten bekannt machen.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich rd. 71 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2020 bis 2021 erhöhten sich die Einnahmen von rd. 739.277 Euro auf rd. 779.067 Euro um 5 % (rd. 39.789 Euro).

Betriebsförderungen im Zusammenhang mit der Kommunalsteuer wurden nicht gewährt.

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

Kommunalsteuer	Anzahl der Betriebe	
	2020	2021
bis 5.000 Euro	42	52
5.001 - 10.000 Euro	10	15
10.001 - 20.000 Euro	9	4
20.001 - 40.000 Euro	3	1
40.001 - 100.000 Euro	2	1
über 100.000 Euro	1	1
Gesamt	67	74

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass diese rechtzeitig abgegeben wurden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im Jahr 2020 50 Euro bzw. im Jahr 2021 52 Euro und wurde im Jahr 2022 auf 54 Euro erhöht. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von 20 Euro eingehoben. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rd. 8.400 Euro.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, dessen Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 die Festsetzung eines Gemeindegzuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen.

Die Gemeinde erhielt daraus in den Jahren 2020 und 2021 Einzahlungen von insgesamt rd. 17.000 Euro.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2020 bis 2021 insgesamt rd. 20.500 Euro.

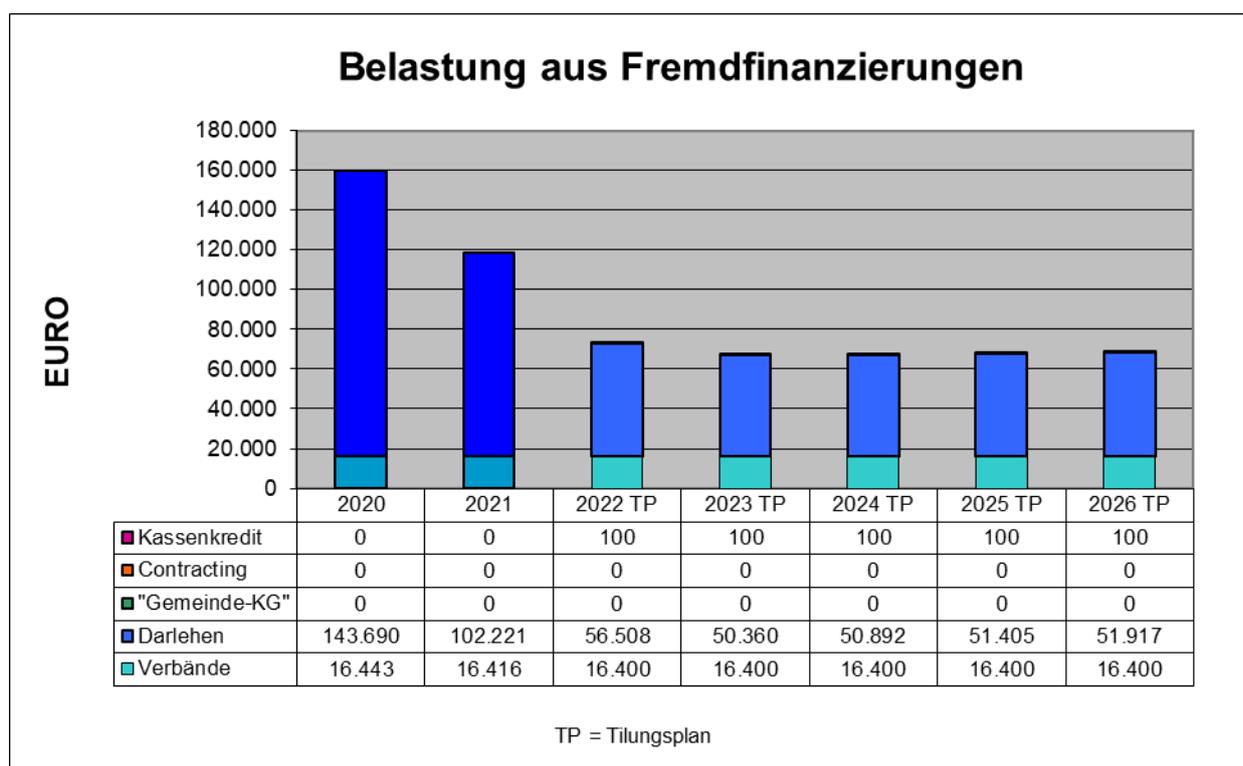
Obwohl Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht gewährt wurden, erfolgte keine bescheidmäßige Erledigung und damit auch keine Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel Abwasserentsorgung.

Bei stichprobenartigen Überprüfungen wurde festgestellt, dass die eingehobenen Verwaltungsabgaben für Veranstaltungsanzeigen mit der Oö. Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung übereinstimmen.

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen, anzeigepflichtige Veranstaltungen 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Fristen teilweise nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rd. 102.200 Euro. Darin nicht enthalten sind Sondertilgungen, die der Gemeinderat beschlossen hat und die im Jahr 2021 vollzogen wurden.

Mit diesen Sondertilgungen wurden die Reste der Darlehen für die Kindergartenerweiterung sowie für die Kanalbauabschnitte BA 04, 05 und 07 zur Gänze zurückgezahlt. Zur Finanzierung der Sondertilgungen wurden Rücklagenmittel herangezogen.

Die Gemeinde verfügte damit Ende des Jahres 2021 nur mehr über insgesamt 4 Kanalbaudarlehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der gesamten Verbindlichkeiten zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2020	2021
Schulden	2.008.257	1.319.304
Haftungen	317.499	304.237
Gesamtsumme	2.325.755	1.623.542
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019)	2.775	2.825
Wert pro Einwohner	838	575

Der Anteil der Belastung an Verbindlichkeiten war damit sehr gering. Landesweit positionierte sich die Gemeinde mit ihrem Grad an Verbindlichkeiten an der 370. Stelle, bezirkswweit an der 20. Stelle.

Die Verzinsung der Darlehen war marktkonform.

Bei einem Darlehen handelt es sich um einen Fremdwährungskredit. Dazu wurde folgendes erhoben:

Im Jahr 2004 hat die Gemeinde für den Kanalbauabschnitt BA 05 ein Darlehen in Höhe von 992.500 Euro nach Ausschreibung an den Billigstbieter mit einer Verzinsung nach dem 3-Monats-Euribor mit einem Zuschlag von 0,10 % vergeben.

Zur Optimierung der Darlehenskonditionen entschied sich die Gemeinde im Jahr 2008, diesen Kredit in ein Schweizer-Franken-Darlehen zu konvertieren. Die Verzinsung betrug im Zeitpunkt der Konvertierung bei Bindung an den Euribor 4,70 %, während die Zinskonditionen für ein Schweizer-Franken-Darlehen nur 2,85 % betragen. Der Kurs der Währung betrug 1:1,5713.

Durch eine deutliche Aufwertung des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro haben sich die Rahmenbedingungen im Jahr 2015 deutlich geändert bzw. verschlechtert. Der Gemeinderat entschloss sich daher dafür, 50 % des Schweizer Franken Darlehen wieder in ein Euro-Darlehen zu konvertieren und 50 % des Schweizer Franken Darlehens zu belassen. In Zeitpunkt dieser Konvertierung hatte sich der Kurs zum Schweizer Franken deutlich auf 1:1,10 verschlechtert.

Die Verzinsung des Euro-Darlehens erfolgte mit einer Bindung an den 3-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,75 %.

Die Verzinsung des verbleibenden Restbetrags des Schweizer Franken Darlehens erfolgte mit einer Bindung an den CHF-Libor mit einem Zuschlag von 0,95 %. Solange der CHF-Libor im Minus ist, wird eine Verzinsung von 0,475 % verrechnet.

Im Jahr 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, auch den Restbetrag des Schweizer Franken Darlehens in Euro zu konvertieren, wenn sich der Kurs für die Währung auf 1:1,19 verbessert. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug der Kurs rd. 1:1,028.³

Die Kursverluste, die sich aus den Kursschwankungen ergeben, sind im Schuldennachweis dargestellt. Diese betragen im Jahr 2020 rd. 2.200 Euro und im Jahr 2021 rd. 13.800 Euro.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau betrug der Außenstand beim Euro-Darlehen rd. 296.700 Euro und beim Schweizer-Franken-Darlehen rd. 302.100 Euro.

Bei der Gebarungseinschau konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Gemeinde laufend die Kursentwicklung beobachtet. Da eine vorzeitige Darlehenstilgung sowohl beim Euro-Darlehen als auch beim Schweizer-Franken-Darlehen möglich ist, die Gemeinde über Kanalrücklagen verfügt und der Betrieb der Abwasserbeseitigung laufend Betriebsüberschüsse erwirtschaftet, wäre eine vorzeitige Darlehenstilgung möglich. Die Kurssituation sollte weiter verfolgt und bei sich abzeichnender Verschlechterung eine Sondertilgung vorgenommen werden.

Bei den restlichen beiden Kanalbaudarlehen handelt es sich um fixverzinsten ehemalige WasserwirtschaftsfondsDarlehen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist in diesem Fall nicht möglich.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Gemeinde auf die Aufnahme von 2 Kanalbaudarlehen verzichtet hat, da sie diese Kanalbauabschnitte (BA 08 und BA 09) aus Eigenmitteln finanzieren konnte. Sie erhält jedoch die Förderungen in Form von Annuitätenzuschüssen.

³ <https://www.oenb.at/isaweb/chart.do?lang=DE&report=2.14.9>
Stand 27.5.2022

Schuldendienste

Die Schuldendienste konnten zur Gänze aus Betriebsüberschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung finanziert werden.

Wie aus der Grafik ersichtlich ist, haben sich die Schuldendienste im überprüften Zeitraum deutlich reduziert. Verantwortlich dafür sind die bereits beschriebenen Sondertilgungen im Jahr 2021.

Die Gemeinde erhält für alle 4 Darlehen Förderungen in Form von Schuldendienstesätzen. Bedingt durch die vorzeitigen Tilgungen von 2 Darlehen stieg der Bedeckungsgrad des Schuldendienstes aus Schuldendienstesätzen:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Schuldendienst gesamt	212.854	175.407
Schuldendienstesätze	69.165	73.215
Nettoschuldendienst	143.689	102.192

Für den Darlehensanteil der Kanalbauabschnitte BA 08 und BA 09, den die Gemeinde aus Eigenmitteln finanziert hat, wird die Gemeinde ebenfalls Schuldendienstesätze erhalten, was zu einer weiteren Senkung des Nettoschuldendienstes führen wird.

Wie aus der Grafik ersichtlich ist, werden auch die vorgenommenen Sondertilgungen den Schuldendienst deutlich senken und damit zu einer Entlastung des Finanzierungshaushalts der operativen Gebarung führen.

Kassenkredit

Die Gemeinde konnte immer auf vorhandene Finanzmittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Auszahlungen zurückgreifen. Kassenkreditmittel mussten nie in Anspruch genommen werden. Es fielen daher auch keine Zinszahlungen dafür an.

Die Gemeinde hat jedoch anlässlich der Beschlussfassung der Voranschläge immer einen Kassenkreditrahmen festgesetzt und auch die Vergabe eines Kassenkredits ausgeschrieben. Dabei wurde immer nur 1 Angebot eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vergabe von Kassenkrediten die Einholung von mindestens 3 Angeboten notwendig ist.

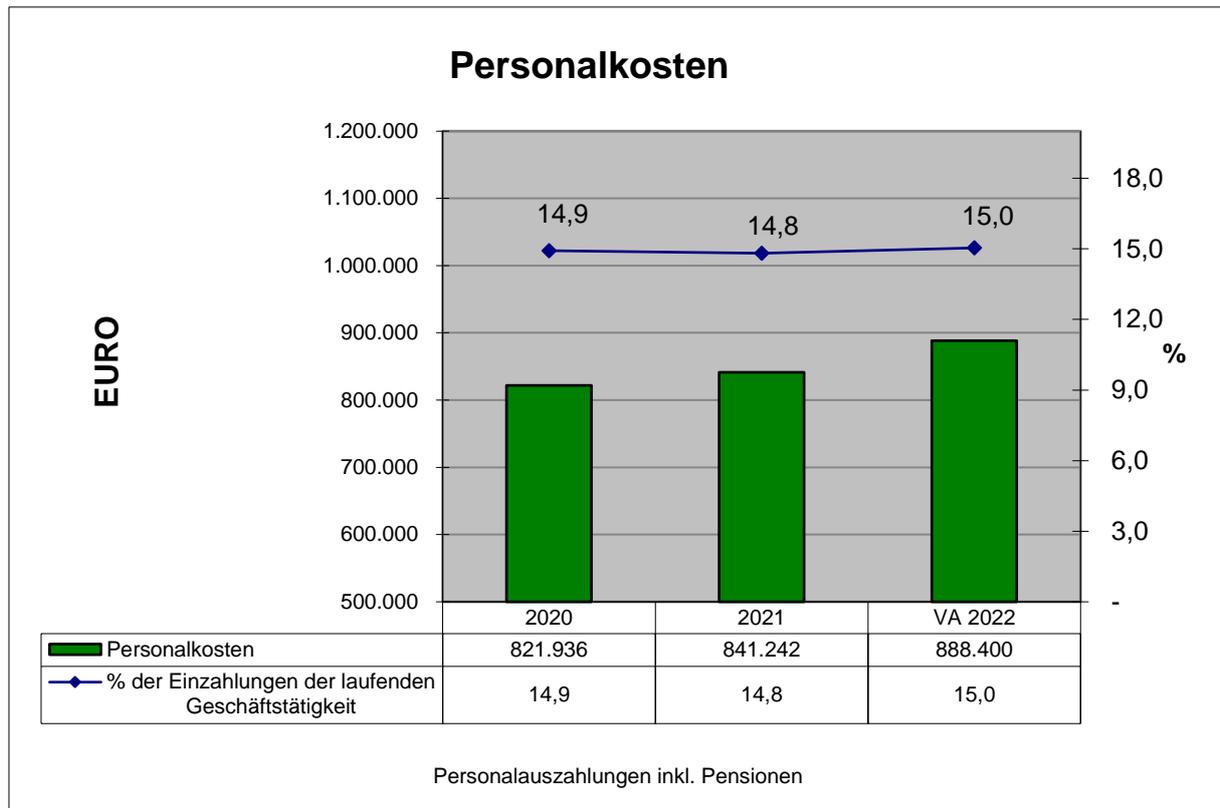
In Zukunft sollten bei einer Ausschreibung des Kassenkredits mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die Geldverkehrsspesen betragen zwischen 3.200 Euro und rd. 4.000 Euro jährlich. Im Sinne einer Optimierung hat die Gemeinde ihre Bankverbindungen auf nur mehr eine reduziert.

Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen für den Bau einer Kläranlage durch den Wasserverband Traunsee-Nord übernommen. Der Außenstand an Haftungen betrug am Ende des Jahres 2021 rd. 304.200 Euro.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen rd. 14 % und 15 %. In den Personalkosten sind auch einmalige Zahlungen für Abfertigungen und Urlaubersatzleistungen enthalten (Beträge in Euro):

	2020	2021
Abfertigungen	13.037	33.420
Urlaubersatzleistung	3.370	861
Gesamt	16.407	34.281

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinderbetreuungseinrichtungen an einen externen Betreiber ausgelagert wurden, ist der Personaleinsatz als sparsam zu beurteilen.

Bei der Gemeinde waren Ende des Jahres 2021 insgesamt 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 12,47 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt. Ab dem Jahr 2022 ist es zu einer Aufstockung des Personalstands gekommen:

Tätigkeitsbereich	Ende 2021		ab 2022	
	MA	PE	MA	PE
Verwaltung	10	6,97	10	7,24
Bauhof	3	3,2	5	4
Reinigung	4	2,3	4	2,3
Gesamt	17	12,47	20	13,54

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.184 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Verwaltung	430.035	135
Volksschule	54.422	17
Essen auf Rädern	6.545	2
Bauhof	221.254	69

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der Dienstposten hat sich seit dem Jahr 2020 von 9 Personen (6,50 PE) bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau auf 10 Personen (7,26 PE) erhöht. Eine Aufstockung fand im Bauamt und in der Buchhaltung statt.

Die Anzahl der Dienstposten entspricht den Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung (Oö. DPP-VO). 5 Dienstposten wurden gemäß § 2 Oö. DPP-VO nach einer Dienstpostengruppe (DPG) befristet auf die Dauer von 5 Jahren festgesetzt:

	DPP-VO	Besetzung	DPG	Anzahl Dienstposten	Einstufung
GD 10	1	1,00			
GD 15	2	2,00	3	1	GD 14
GD 17	2	1,80	4	2	GD 16
GD 18	1	1,00	4	1	GD 17
GD 19	1	1,00	4	1	GD 17
GD 20	1	0,47			
GD 21	1	0,00			
Gesamt	9	7,27			

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat mit Beschlussfassung des Voranschlags 2022 den Dienstpostenplan wie folgt festgesetzt:

Verwaltung	Anzahl Dienstposten
GD 10	1
GD 15	2
GD 17	2
GD 18	1
GD 19	1
GD 20	1
GD 21	0
Handwerklicher Dienst	
GD 19	4
GD 25	2

Wie bereits beschrieben, wurden die Dienstposten der Verwaltung nicht zur Gänze ausgeschöpft. Die Anzahl der Dienstposten des handwerklichen Dienstes entsprechen der tatsächlichen Besetzung.

Die Anzahl der Dienstposten sollte an die tatsächliche Besetzung angepasst werden.

Ein detaillierter Geschäftsverteilungsplan wurde vorgelegt.

Verwaltungskostentangente

Zur Berechnung der Verwaltungskostentangente werden die Lohnkosten von 3 Bediensteten der Buchhaltung im Ausmaß von 30 % auf betriebliche Einrichtungen umgelegt. Die prozentuelle Aufteilung beruht auf einer bereits vor längerer Zeit vorgenommenen Schätzung. Im Jahr 2021 erfolgte demzufolge folgende Verrechnung:

Kostenstellen	Euro	Prozent
Abfall	6.261	18
Friedhof	696	2
Wasser	13.912	40
Kanal	13.912	40
Gesamt	34.781	100

Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen an Hand von Zeitaufzeichnungen zu erheben, die über 1 Jahr lang von allen Bediensteten, die Leistungen für betriebliche Einrichtungen erbringen, geführt werden sollten. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Dienstzeiten

Die Dienstzeiten der Bediensteten der allgemeinen Verwaltung und der Mitarbeiter des Bauhofs sind flexibel geregelt. Die Reinigungskräfte sowie die Mitarbeiter der Schülerausspeisung und der Schulaufsicht sind von der Regelung nicht betroffen, erfassen ihre Zeiten jedoch ebenfalls elektronisch. Die Dienstzeitregelung wurde vom Gemeinderat im Jahr 2018 beschlossen:

	Verwaltung		
	Amts/Betriebsstunden	Gleitzeit	Kernzeit
Montag	7:00-12:00, 12:45-17:00	6:30-19:00	8:00-12:00, 13:00-17:00
Dienstag	7:00-12:00, 12:45-17:00	6:30-19:00	8:00-12:00
Mittwoch	7:00-13:00	6:30-17:00	8:00-12:00
Donnerstag	7:00-12:00, 12:45-17:15	6:30-19:00	8:00-12:00, 13:00-17:00
Freitag	7:00-13:00	6:30-17:00	8:00-12:00
	Bauhof		
Montag	6:45-12:00, 12:45-16:00	6:00-17:00	7:00-12:00, 13:00-15:00
Dienstag	6:45-12:00, 12:45-16:00	6:00-17:00	7:00-12:00, 13:00-15:00
Mittwoch	6:45-12:00, 12:45-16:00	6:00-17:00	7:00-12:00
Donnerstag	6:45-12:00, 12:45-16:00	6:00-17:00	7:00-12:00, 13:00-15:00
Freitag	6:45-12:45	6:00-16:00	7:00-12:00

Gleitzeitguthaben können maximal in Höhe von 40 Stunden pro Quartal übertragen werden. Eine Überschreitung ist nur in besonderen Anlassfällen und über Anordnung des Vorgesetzten möglich. Gleiches gilt für Fehlzeiten, die mit maximal 20 Stunden begrenzt sind.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Gleitzeitjournale ergab, dass die Rahmenbedingungen bis auf 1 Fall⁴ erfüllt wurden. In diesem Fall konnte die Überschreitung des vorgegebenen Rahmens auf Grund von Personalwechseln und einer Konzentration der Arbeiten auf diese Person begründet werden.

Bei Abschluss der Einschulungsphase sollten die vorgegebenen Rahmenbedingungen wieder eingehalten werden. Andernfalls sollten mittels einer Aufgabenumverteilung und Änderung des Geschäftsverteilungsplans die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.

⁴ Pers.Nr. 1002, Zeitguthaben Ende 2020: rd. 122 Stunden, 2021: 133 Stunden

Bauhof

Im Bauhof ist die Anzahl der Bediensteten durch das Ende von Dienstverhältnissen bis Ende des Jahres 2021 auf 3 MA mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,7 PE gesunken. Ab dem Jahr 2022 wurde die Anzahl der Dienstposten auf insgesamt 5 MA mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 4 PE aufgestockt.

Die Bediensteten verfügen über Ausbildungen in der Installations-, Gebäude-, Heizungstechnik, als Landmaschinenmechaniker, Schlosser, Tischler und KFZ-Mechaniker.

An Hand der vergüteten Personalkosten wurden die durchschnittlichen Werte der Jahre 2020 bis 2021 erhoben, in denen Bauhofarbeiter in einem hohen Ausmaß tätig waren:

	vergütete Personalkosten	entspricht Prozentanteil
Gemeindestraßen	61.915	26,70
Wasserversorgung	36.798	15,87
Winterdienst	28.915	12,47
Abwasserbeseitigung	22.077	9,52
Volksschule	21.272	9,17
Außenanlagen	19.915	8,59

Der Aufwand für die Betreuung von Außenanlagen⁵ erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass sich diese auf ca. 6 bis 7 Monate pro Jahr beschränken werden, relativ hoch.

Von der Gemeinde wurde im Zuge der Gebarungseinschau erhoben, dass teilweise Leistungen des Bauhofs im Außenbereich des Kindergartens den öffentlichen Bereichen zugeordnet wurden.

Zukünftig sind die geleisteten Stunden des Bauhofs den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen zuzuordnen.

Gebarung

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	276.234	234.845	280.700
Auszahlungen	259.836	266.126	273.600
Überschuss/Abgang	16.398	-31.282	7.100
Ergebnishaushalt	RA 2020	VRA 2021	VA 2022
Erträge	286.230	288.765	282.000
Aufwendungen	286.230	288.765	282.000
Nettoergebnis	0	0	0

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit durchschnittlich rd. 84 % (rd. 221.100 Euro) auf die Lohnkosten.

Mit rd. 9 % (rd. 24.000 Euro) waren Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fuhrparks (Versicherungsprämien, Treibstoffe, Instandhaltungen an Fahrzeugen) beteiligt. Diese Kosten sind in den allgemeinen Bauhofkosten enthalten und werden gemeinsam mit den Personalkosten mittels Vergütungsbuchungen anderen Kostenstellen verrechnet.

⁵ Haushaltsansatz 815000

Es wird empfohlen, die Kosten für den Fuhrpark getrennt zu verrechnen. Damit können die Vergütungsbuchungen ebenfalls genauer erfolgen. Eine Trennung kann unter dem Haushaltsansatz „617xxx“ in der 4. Dekade der Haushaltsstelle oder mittels einer eigenen Darstellung der Fuhrparkgebarung unter dem Haushaltsansatz 821xxx erfolgen.

Der Bauhof verfügt über folgende Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr
Peugeot Boxer	2018
Zugmaschine Steyr Traktor 910	2008
John Deere	2012
Peugeot Kastenwagen	2016
LKW MAN	2002
Anhänger	2021
Anhänger	2010
Anhänger	1994
Anhänger	2003

Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt über eine gemeindeeigene Tankstelle.

Reinigung

In der Reinigung sind 4 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,24 PE beschäftigt.

Gereinigt werden das Gemeindeamtsgebäude, die Volksschule, der Bauhof, die öffentliche WC-Anlage, die Funsporthalle und bei Bedarf die Aufbahrungshalle.

Die Fensterreinigungen im Volksschulgebäude und im Kindergartengebäude werden einmal jährlich fremd vergeben.

Für die Reinigung liegt ein aktuelles Reinigungskonzept aus dem Jahr 2020 vor, das von einem externen Beratungsunternehmen erstellt wurde. Die Reinigungsleistungen sind dem Bedarf angepasst und entsprechen auch den gemeindespezifischen Werten.

Winterdienst

Der Winterdienst wird zum Teil von Gemeindearbeitern durchgeführt, zum Teil werden Fremdfirmen beauftragt, bestehen Kooperationen mit 2 Nachbargemeinden und werden Fahrzeuge für den Winterdienst angemietet.

Die Verträge mit einer Fremdfirma beinhaltet Stundensätze in Höhe von 90,18 Euro bzw. 95,72 Euro für den Einsatz von 2 Fahrzeugen. Zusätzlich wurde eine Bereitschaftsentschädigung in Höhe von 1.680 Euro bis zu 100 Einsatzstunden bzw. 1.320 Euro über 100 Einsatzstunden vereinbart. Außerdem enthält die Vereinbarung eine Dieselklausel, die eine Abgeltung von 9,60 Liter/Stunde bzw. 13,30 Liter/Stunde enthält. Der verrechnete Dieselpreis ist an den vom Bundesministerium veröffentlichten Treibstoffpreis für Diesel gekoppelt.

Die 2. Fremdfirma bietet eine Schneeräumung zu einem Pauschalpreis an. Hochgerechnet auf die zu räumenden Laufmeter (ca. 2.200 lfm) ergibt sich daraus ein Laufmeterpreis von rd. 3,90 Euro.

Eine der Kooperationsgemeinden verrechnet die Leistung seit der Wintersaison 2018/2019 zu einem Laufmeterpreis von 1,90 Euro.

Die Vereinbarung mit der 2. Kooperationsgemeinde wurde im Jahr 2010 getroffen. Zum einen wurde eine Abgeltung der Schneeräumungskosten in der Form getroffen, dass dafür Straßenstücke der Kooperationsgemeinde im Gegenzug von der Gemeinde Gschwandt geräumt werden. Zum anderen werden von der Kooperationsgemeinde für die Schneeräumung auf Straßenstücken im Gemeindegebiet von Gschwandt Kosten verrechnet. Eine Besprechung fand zwischen Vertretern der beiden Gemeinden im Jahr 2011 statt. Neben der finanziellen Abgeltung der Hin- und Rückfahrten und der Salz- und Splittstreuung wurde vereinbart, die Verrechnung der Fahrzeugstunden gemäß den geltenden Sätzen der Kooperationsgemeinde bzw. einer dort ansässigen Winterdienststräumungsfirma heranzuziehen. Als Beispiel wurden die Kosten für einen Unimog mit Streugerät und für einen LKW mit Streugerät herangezogen. Eine Einsicht in die Abrechnung für den Winterdienst im Zeitraum November 2020 bis Februar 2021 ergab, dass es im Bereich der Streuung mit einem LKW mit Streugerät seit dem Jahr 2011 zu einer Erhöhung des Stundensatzes von 106,91 Euro auf 152,40 Euro um rd. 43 % gekommen ist.

Verglichen mit den Preisen, die von externen Anbietern verrechnet werden, ist dieser Preis als hoch einzustufen. Eine Nachfrage bei der Kooperationsgemeinde ergab, dass sich diese bei der Verrechnung der Kosten an den von der Straßenmeisterei verrechneten Stundensätzen orientieren.

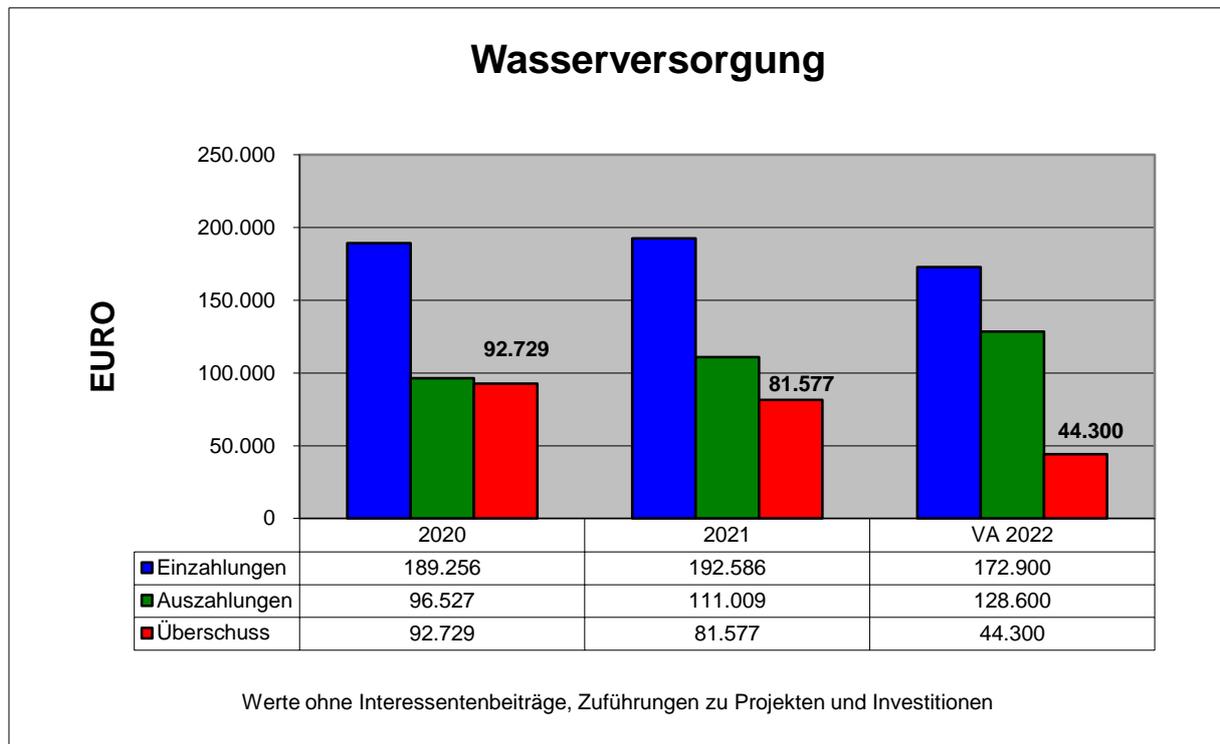
Da den Kooperationsvereinbarungen mit den beiden Gemeinden keine Beschlüsse eines Gemeindeorgans zu Grunde liegen und nur in formlosen Schreiben bzw. Besprechungen vereinbart wurden, sollten diese detailliert mit einer Kooperationsvereinbarung samt Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan abgeschlossen werden. Im Zuge dessen sollten auch die Kosten durchleuchtet werden und gegebenenfalls mit der Kooperationsgemeinde Maßnahmen erörtert werden, die zu einer Senkung des Stundensatzes führen und die sich an den Kosten der Fremdanbieter orientieren.

Gebahrung

Der Winterdienst verursachte in den Jahren 2020 bis 2021 durchschnittliche Kosten in Höhe von rd. 1.000 Euro/Kilometer. Ein Vergleich mit 4 Umlandgemeinden ergab⁶, dass die Gemeinde unter den durchschnittlichen Kosten der Vergleichsgemeinden lag.

⁶ Basis: Rechnungsabschluss 2020

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde bezieht ihr Wasser für die öffentliche Wasserversorgung von der Quelle Schratzenau, welche auch die Marktgemeinde Scharnstein und die Gemeinde St. Konrad versorgt. 321 Objekte werden durch die Wassergenossenschaft Baumgarten-Waldbach und die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Gmunden versorgt.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 15. April 1999 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 1997 beschlossen. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 haben sich Änderungen ergeben, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind.

Die Wasserleitungsordnung ist daher an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die Muster-Wasserleitungsordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.⁷

An die öffentliche Wasserversorgung waren lt. Gebührekalkulation 2022 insgesamt 1.900 Bewohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 65 % entspricht.

Die Gebarungen schlossen im überprüften Zeitraum wie folgt ab (exkl. IB, Zuführungen und Investitionen):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Beträge in Euro			
Einzahlungen	189.256	192.586	172.900
Auszahlungen	96.527	111.009	128.600
Überschuss	92.729	81.577	44.300

⁷ IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi

Ergebnishaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	210.542	213.040	192.900
Aufwendungen	142.037	156.064	173.100
Nettoergebnis	68.504	56.976	19.800

Der Grund für die Verschlechterung des Betriebsergebnisses ist einerseits darin zu suchen, dass einnahmeseitig die Erträge aus Leistungen und aus Kostenbeiträgen deutlich gesunken sind. Bei den Erträgen aus Leistungen handelt es sich um Kostenersätze für die Verlegung von Stromkabeln im Zuge eines Wasserleitungsbaus. Die Kostenbeiträge resultieren aus der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Da es sich bei den Infrastrukturkostenbeiträgen um zweckgebundene Einzahlungen handelt, hätte eine gesonderte Verbuchung der Einzahlungen und deren Verwendung erfolgen müssen. Auf die dazu getätigten Empfehlungen unter dem nachstehenden Kapitel „Infrastrukturkostenbeiträge“ wird verwiesen.

Andererseits hatte die Höhe der laufenden Auszahlungen des Betriebs- und Instandhaltungsaufwand sowie die verrechneten Bauhofvergütungen Einfluss auf das jährliche Betriebsergebnis.

Die Betriebsüberschüsse wurden entsprechend den höchstgerichtlichen Vorgaben zweckentsprechend verwendet und einer Rücklage zugeführt.

Die Einhebung der Gebühren beruhte für den überprüften Zeitraum auf einer Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 beschlossen hat und die mit 01. Jänner 2022 in Kraft getreten ist.

Wasseranschlussgebühren

Die Höhe der Mindestwasseranschlussgebühren entsprach immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 87.200 Euro an Wasseranschlussgebühren. Die Anschlussgebühren wurden zweckentsprechend einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die Mindestwasseranschlussgebühr beinhaltet bei bebauten Grundstücken die Kosten für eine Bemessungsgrundlage von bis zu 150 m², für jeden weiteren Quadratmeter wird ein Quadratmeterpreis hinzugerechnet.

Die Gebührenordnungen wurden im Rahmen der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Wasseranschlussgebühren nicht immer konform der Wassergebührenordnung vorgeschrieben wurden. Auf die Feststellungen zum Kapitel „Infrastrukturvereinbarungen“ wird verwiesen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren unterteilen sich in Wasserbezugsgebühren, Zählergebühren, Bereitstellungsgebühren und Pauschalgebühren für Bauwasser und Objekte ohne Zähler. Mit den eingehobenen Gebühren erfüllte die Gemeinde lt. den Berechnungen der Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2022 immer die Vorgaben der Aufsichtsbehörde:

	2021	2022
Gebühr Gemeinde/m ³	1,65	1,68
Mindestgebühren Land/m ³	1,62	1,67
Kostendeckende Gebühr/m ³	1,75	1,61
Auszahlungsdeckende Gebühr/m ³	1,38	1,35
Verbrauch in m ³	94.265	94.265
angeschlossene Einwohner	1.900	1.900
Verbrauch pro Einwohner	50	50

Verbrauchsabhängige Gebühren

Die Jahreseinnahmen der Benützungsgebühren haben sich durch Gebührenerhöhungen von rd. 159.110 Euro (2020) auf rd. 164.600 Euro (2021) um rd. 3,45 % erhöht.

Die Durchsicht der Zählerverbrauchliste ergab, dass die Wasserverbräuche größtenteils im Durchschnitt lagen. Zum Teil wurden Abweichungen in Form von geringen oder keinen Wasserentnahmen von der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt, deren Ursache entweder darin lag, dass Objekte leerstehend sind oder dass externe Bezugsquellen genutzt werden.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Anschlusspflicht mit einer Bezugspflicht verbunden ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 gewährt werden kann.

Empfohlen wird eine laufende Kontrolle der Wasserverbräuche. Niedrigen oder gar keinen Wasserbezügen angeschlossener Objekte ist nachzugehen. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei positivem Ergebnis ist eine Befreiung auf die Dauer von 10 Jahren zu befristen. Die Erledigung der Anträge hat bescheidmäßig zu erfolgen.

Die Gebührenordnung enthält keine Bestimmung über die Einhebung einer Grundgebühr.

Es wird empfohlen, eine Grundgebühr einzuheben. So würden auch jene Objekte mit niedrigem oder keinem Wasserverbrauch ihren Anteil an den laufenden Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage leisten.

Zählermiete

Die monatliche Zählermiete wurde von 1,40 Euro (2020) auf 1,50 Euro erhöht, für das Jahr 2022 wurde eine neuerliche Anhebung auf 1,60 Euro beschlossen (Beträge exkl. MwSt).

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 11.000 Euro an Zählermiete.

Bereitstellungsgebühr

In der Wassergebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr eingehoben wird. Diese betrug im Jahr 2020 10 Cent je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstücks und wurde in den Jahren 2021 und 2022 nicht erhöht.

Aus den Jahreseinnahmen in Höhe von durchschnittlich 220 Euro jährlich (was einer Fläche von 2.200 m² entspricht) ist ersichtlich, dass die Vorschreibung dieser Gebühr nur auf wenige Grundstücke angewandt wurde. Ein Grund dafür liegt auch darin, dass die in der Gebührenordnung geregelte Vorschreibung der Wasseranschlussgebühren nicht vollständig vollzogen wurde. Auf die Feststellungen unter dem Kapitel „Infrastrukturkostenbeiträge“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Auszahlungen

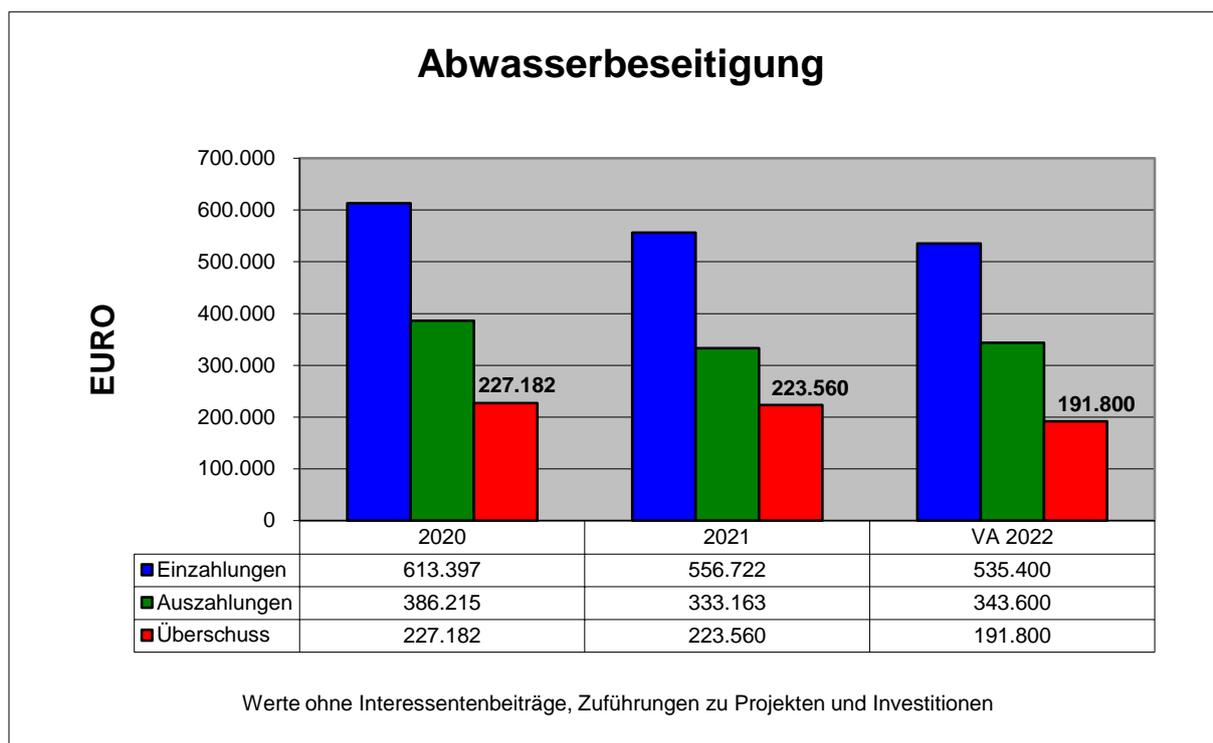
Mit durchschnittlich rd. 36.800 Euro waren die Vergütungsbuchungen für den Bauhof mit rd. 35,5 % an den laufenden Auszahlungen beteiligt, gefolgt von den Entgelten für sonstige Leistungen mit durchschnittlich rd. 22.600 Euro (rd. 22 %) und dem laufenden Betriebsaufwand mit durchschnittlich rd. 16.900 Euro (rd.16,3 %).

In den Entgelten für sonstige Leistungen⁸ sind neben den laufenden Trinkwasseruntersuchungen und Wartungsgebühren auch Kosten für die Wartung und Umzäunung der Quelle Schrattenau, chemische Mittel für eine Notfallchlorierung sowie Maßnahmen für die Trinkwasserdesinfektion einer Quelle enthalten. Letztere Maßnahmen umfasste die Einrichtung für eine UV-Bestrahlung, die alleine Kosten in Höhe von rd. 22.900 Euro verursachte.

Die Verbuchung für den Ankauf chemischer Mittel und für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten sollte in Zukunft unter den lt. Kontierungsleitfaden vorgesehenen Haushaltskonten erfolgen.

⁸ Haushaltsstelle 1/850000/728000

Abwasserbeseitigung



Der Großteil der Abwässer wird in der Gemeinde über die Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltverbandes Traunsee-Nord entsorgt und ein kleiner Teil in der Kläranlage Vorchdorf. Die Kläranlage des RHV Traunsee-Nord befindet sich im Gemeindegebiet von Gschwandt und wird zur Gänze vom RHV betrieben. Dem Reinhaltverband Traunsee-Nord gehören die Gemeinden Gschwandt, Gmunden, Traunkirchen, Altmünster, Ohlsdorf und Pinsdorf an.

Die Abwasserentsorgung in der Kläranlage Vorchdorf erfolgt über den Kanal durch die Gemeinden St. Konrad und Kirchham.

Die Entsorgung der Abwässer ist in einer Kanalordnung festgeschrieben, die der Gemeinderat mit 13. März 2003 beschlossen hat. Die Kanalordnung wurde im Jahr 2003 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und dabei keine Gesetzeswidrigkeit erkannt.

An die öffentliche Abwasserbeseitigung waren im Jahr 2021 lt. Gebührenkalkulation 2.623 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 92,00 % entspricht. Es wurden rd. 92.600 m³ Abwässer entsorgt. Umgelegt auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner errechnet sich daraus durchschnittlich eine entsorgte Abwassermenge von ca. 35 m³ pro Jahr.

Die Gebarung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	613.397	556.722	535.400
Auszahlungen	386.215	333.163	343.600
Überschuss	227.182	223.560	191.800
Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Erträge	672.883	629.815	608.400
Aufwendungen	408.874	406.691	440.800

Nettoergebnis	264.009	223.124	167.600
---------------	---------	---------	---------

Der Rückgang der Einzahlungen bzw. Erträge ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 nach Kollaudierung des Kanalbauschnittes BA07 eine Rückzahlung von rd. 39.000 Euro verbucht wurde und die Einnahmen von Kostenbeiträgen aus sonstigen Leistungen (Infrastrukturbeiträge) um rd. 42.000 Euro gesunken sind. Im Voranschlag für das Jahr 2022 wurden keine Einnahmen von Kostenbeiträgen aus sonstigen Leistungen angesetzt.

Die Betriebsüberschüsse im überprüften Zeitraum in Höhe von rd. 264.009 Euro (2020) und rd. 203.794 Euro (2021) wurden einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Die Einzahlungen setzten sich zu rd. 73 % aus den Benützungsgebühren, zu rd. 9 % aus Kostenbeiträgen für sonstige Leistungen (Infrastrukturkostenbeiträge) und rd. 6 % aus Tilgungszuschüssen zusammen.

Die Einhebung der Gebühren ist in einer Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat am 16. Dezember 2021 beschlossen wurde und mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten ist.

Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprachen immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Mit der Mindestanschlussgebühr wird eine Fläche von 150 m² abgegolten.

Die Gemeinde erhielt in den Jahren 2020 bis 2021 daraus Jahreseinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 323.900 Euro. Diese Einzahlungen wurden für die Finanzierung von Investitionen im Kanalbau und für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verwendet.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht lt. Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstücks bzw. des Objekts an das öffentliche Kanalnetz.

Abweichend von der Gebührenordnung wird bei Anschluss eines Grundstücks bzw. Objekts erst nach Abschluss eines Bauvorhabens und Abgabe einer Fertigstellungsanzeige durch den Bauwerber und nach einer Beschau durch die Bauverwaltung der Gemeinde vor Ort die Höhe der Anschlussgebühr festgestellt und vorgeschrieben. Die Gemeinde begründet diese Vorgehensweise damit, dass im Zuge einer Beschau etwaige Änderungen bei Flächenausmaßen oder Verwendungszwecken gegenüber Bauplänen festgestellt werden können und damit auch eine exakte Berechnung der Kanalanschlussgebühr an den tatsächlichen Gegebenheiten erfolgen kann.

Festgestellt wird, dass diese Vorgehensweise nicht der gültigen Kanalgebührenordnung entspricht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Bauwerber ihren Bau plangemäß zu realisieren haben. Die derzeit gehandhabte Praxis verursacht außerdem einen relativ hohen Zeit- und Verwaltungsaufwand. Außerdem ist in der Gebührenordnung geregelt, dass nicht bekannt gegebene Änderungen gegenüber der plangemäßen Ausführung durch den Bauwerber den Abgabenanspruch hemmen, womit bei nachträglichen Feststellungen von Änderungen durch die Gemeinde ergänzende Gebühren vorgeschrieben werden können.

In Zukunft sind die Anschlussgebühren entsprechend den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstücks bzw. des Objekts vorzuschreiben. Auf die Empfehlungen unter dem Kapitel „Infrastrukturvereinbarungen“ wird in diesem Zusammenhang ebenfalls verwiesen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Lt. den von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen wurden insgesamt 24 Grundstückseigentümern Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht erteilt. Es handelt sich dabei um landwirtschaftliche Objekte.

Zum Teil liegen Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht vor, nur in einem Fall liegt dafür eine bescheidmäßige Erledigung aus dem Jahr 1989 auf. Die Rechtsgrundlage bildete damals § 38 Oö. Bauordnung 1976.

Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht sind im § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) geregelt. Diese sind zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt werden. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht hat bescheidmäßig zu erfolgen. Außerdem sind im Rahmen des Abwasserentsorgungskonzepts, das spätestens alle 5 Jahre nach erstmaligem Wirksamwerden zu überprüfen ist, auch zu überprüfen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht noch vorliegen.

Die Gemeinde hat bei sämtlichen Objekten, die von der Anschlusspflicht ausgenommen wurden, eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nachdem Anträge nur vereinzelt vorliegen und Antragstellungen unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgten, sollten sämtliche betroffene Grundstückseigentümer einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag muss mittels Bescheid erledigt werden.

Gemäß § 2 Z 5 Kanalordnung bildet die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung des Kanalbetreibers und des Kanalbenutzers, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die von der Gemeinde als Kanalbetreiber errichtete Hausanschlussleitung (mit oder ohne Schacht) bis 2 m innerhalb des anzuschließenden Grundstücks des Kanalbenutzers. Gemäß § 4 Abs. 5 Kanalordnung sind alle Anschlusskanäle auf Kosten des Kanalbenutzers mit den erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Gemäß § 5 Z 10 dürfen Hausanlagen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage an die Kanalisation angeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 201) sind alle Teile von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisation der Hauskanalanlage zugehörig, sofern Einrichtungen nicht von der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation erfasst sind.

In der Praxis trägt die Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zu ca. 1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze.

Eine Abklärung, inwieweit die Bestimmungen der Kanalordnung untereinander, aber auch in Verbindung mit dem Oö. AEG 2001, übereinstimmen, wird empfohlen. Davon abhängig wird auch sein, ob Kosten für die Verlegung von Kanalleitungen innerhalb eines Grundstücks von der Gemeinde oder vom Grundstückseigentümer selbst zu finanzieren sein werden bzw. wer die Haftung für Schäden an Leitungen innerhalb eines Privatgrundstücks zu übernehmen hat.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzen sich aus Verbrauchs-, Pauschal- und Bereitstellungsgebühren zusammen.

Lt. Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2022 konnte mit den eingehobenen Gebühren immer eine Ausgaben- und Kostendeckung erreicht werden. Es wurden die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren eingehoben:

	2021	2022
Gebühr Gemeinde	4,28	4,50
Mindestgebühren Land	3,99	4,11
Kostendeckende Gebühr	3,04	3,78
Auszahlungsdeckende Gebühr	3,84	3,37
Verbrauch in m ³	99.828	99.828

angeschlossene Einwohner	2.690	2.690
Verbrauch pro Einwohner	37	37

Lt. Kanalgebührenordnung setzt sich die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr in Form einer jährlichen Kanalbenützungsgebühr in Höhe von 0,60 Euro pro m² der Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr und 3,27 Euro pro m³ verbrauchten Wassers zusammen.

Ist ein Objekt nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und kein Wasserzähler vorhanden, so wird ein Wasserverbrauch von 100 Liter pro Person und Tag (entspricht rd. 36 m³/Jahr) angenommen und verrechnet.

Die aus dieser Verrechnung sich ergebenden Jahreseinzahlungen haben sich von rd. 415.500 Euro auf rd. 435.700 Euro um rd. 4,87 % (rd. 20.200 Euro) erhöht.

Bei Objekten, die zusätzlich zur kommunalen Trinkwasserversorgung Nutzwasser aus externen Quellen beziehen, werden die daraus entnommenen Wassermengen entweder über einen eigenen Wasserzähler ermittelt oder bei fehlender Zählereinrichtung mit einem Pauschalwert von 10 m³ pro Person und Jahr angenommen und verrechnet.

Im überprüften Zeitraum betragen die Einnahmen aus diesem Bereich durchschnittlich rd. 2.900 Euro. Diese Gebühren wurden bei ca. 34 Objekten angewandt.

Die jährliche Benützungsgebühr von 0,60 Euro pro m² der Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr wurde in den Jahren 2021 und 2022 nicht erhöht.

Die Benützungsgebühr pro m³ verbrauchter Wassermenge betrug im Jahr 2020 3,27 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgte eine Erhöhung auf 3,33 Euro bzw. 3,43 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

Die Einzahlungen aus den Benützungsgebühren teilen sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Benützungsgebühr nach m ²	126.135	129.056	130.000
Benützungsgebühr nach m ³	289.378	306.686	315.000
Benützungsgebühr Gesamt	415.513	435.741	445.000

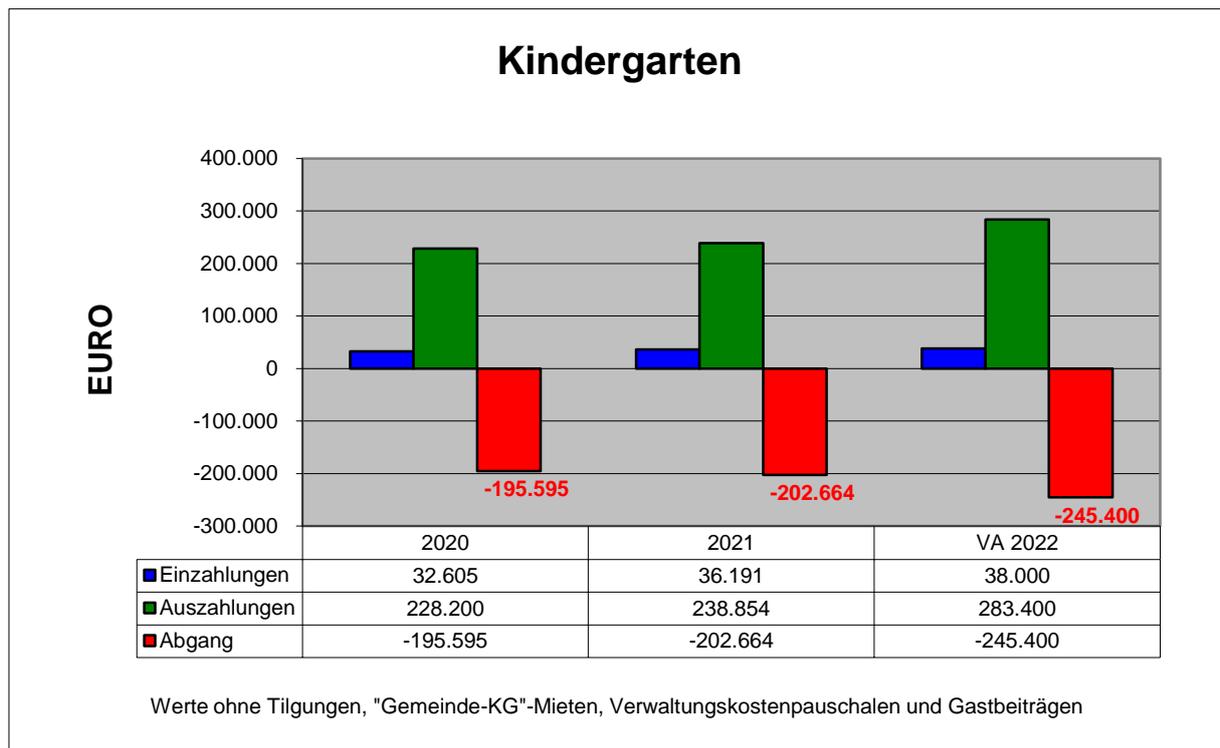
Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist vorgesehen, dass für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben wird. Diese betrug im überprüften Zeitraum 0,22 Euro pro m² der Grundstücksfläche. Die jährlichen Einzahlungen aus Bereitstellungsgebühren betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 1.500 Euro. Die relativ geringen Einzahlungen sind ua. auch auf eine nicht immer verordnungskonforme rechtzeitige Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren zurückzuführen. Auf die nachstehenden Empfehlungen unter dem Kapitel „Infrastrukturvereinbarungen“ wird verwiesen.

Auszahlungen

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich rd. 156.000 Euro auf Zahlungen von Schuldendiensten von Kanalbaudarlehen, gefolgt von rd. 46.300 Euro für Zahlungen von Betriebskosten an den RHV Traunsee-Nord und Instandhaltungen mit durchschnittlich rd. 40.200 Euro.

Kinderbetreuung



Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und des darauf befindlichen Kindergartengebäudes.

Mit einem Arbeitsübereinkommen aus dem Jahr 2017 hat die Pfarrcaritas das Objekt zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung gepachtet.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind in einer Kindergarten- und Krabbelstubenordnung geregelt. Danach ist der Kindergarten in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Ein Arbeitsjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Bei ausreichendem Bedarf und einer mit der Gemeinde festgelegten Mindestanzahl von Kindern wird in den Weihnachtsferien, in den Osterferien, am Osterdienstag und am Pfingstdienstag Betreuung angeboten.

Lt. Auskunft der Gemeinde wurde im Kindergartenbeirat eine Mindestbesucherzahl von 7 Kindern vereinbart, ab der eine Öffnung des Kindergartens stattfindet.

Ein Materialbeitrag wird in Höhe von 110 Euro jährlich eingehoben. Der Essensbeitrag für den Mittagstisch richtet sich nach den in der Tarifordnung jeweils kundgemachten Beträgen.

Die Höhe der Elternbeiträge entspricht den Tarifen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

In dem Arbeitsübereinkommen ist ua. auch die Bedeckung eines allfälligen Betriebsabgangs durch die Gemeinde geregelt. Darin ist die Höhe der Abgangsdeckung mit den von der Aufsichtsbehörde erlassmäßig bekannt gegebenen Höchstsätzen gedeckelt.

Eine Auswertung der Zuschusszahlungen, die in den Jahren 2020 bis 2021 geleistet wurden, ergab, dass diese exakt den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde entsprachen. Allerdings wurden die Werte dadurch erreicht, dass Umbuchungen zu den Kostenstellen des Kindergartenverkehrs und der Krabbelstube erfolgt sind. Dazu wird noch auf die nachstehenden Kapitel verwiesen.

Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 103 und 105 Kinder in 3 Regel- und 2 Integrationsgruppen den Kindergarten.

Kindergartenjahr	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Anzahl Gruppen	5	5	5	5
Anzahl Kinder	100	105	103	105

Personal

Der Personalstand im Kindergarten setzt sich wie folgt zusammen:

	Anzahl	PE
Leiterin	1	1
Pädagoginnen	5	4,21
Stützpädagogin	1	0,57
Sprachförderung	1	0,32
Pädagoginnen gesamt	8	6,1
Helferinnen	6	3,16
Helferin 15A	1	0,5
Helferin Integration	1	0,46
Helferinnen gesamt	8	4,12
Reinigung	2	0,82

In die Dienstpläne wurde Einsicht genommen und folgendes festgestellt:

Im Nachmittagsbetrieb werden die Kinder an 2 Tagen pro Woche nur von 1 Kindergartenpädagogin betreut, an den restlichen 2 Tagen wird sie eine Stunde lang durch eine Helferin unterstützt. Allerdings wurde auch festgestellt, dass die Pädagogin der Krabbelstube ebenfalls in der Nachmittagsbetreuung der Kindergartenkinder an 4 Nachmittagen eingesetzt ist.

Der Personaleinsatz überschreitet damit den im § 11 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) normierten Mindestpersonaleinsatz, der neben der Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft nur eine Hilfskraft vorsieht.

Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen und den Bedarf überprüfen. Hinsichtlich der richtigen Kostenzuordnung dieser zusätzlichen pädagogischen Fachkraft wird auf das nachfolgende Kapitel „Krabbelstube“ verwiesen.

Die Helferinnen führen neben dem Kinderdienst in den Gruppen auch wöchentlich 15 Stunden die Busbegleitung und 2,5 Stunden Reinigungsarbeiten durch.

Festgestellt wurde, dass von Mittwoch bis Freitag für 5 Gruppen vormittags 6 Helferinnen im Einsatz sind, womit die im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vorgesehene Mindestanzahl an Helferinnen überschritten wird.

Festgestellt wurde, dass die Beschäftigungsausmaße von Helferinnen und Reinigungskräften den wöchentlichen Dienstzeiten entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass Helferinnen und Reinigungskräften abweichend von den Pädagoginnen dienstrechtlich nur 5 oder 6 Urlaubswochen pro Jahr zur Verfügung stehen. Sollte der Kindergarten darüber hinausgehend geschlossen sein, so müsste sich dies in einem verringerten Beschäftigungsausmaß der Helferinnen widerspiegeln.

Es wird empfohlen, zur überprüfen, ob eine Überschreitung der Mindestanzahl der Helferinnen von Mittwoch bis Freitag bedarfsgerecht ist und ob Beschäftigungsausmaße von Helferinnen und vom Reinigungspersonal an die Jahresöffnungszeiten angepasst wurden.

Die Reinigung wird durch 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 33 Wochenstunden durchgeführt. Der Personaleinsatz entspricht bei einer zu reinigenden Fläche von rd. 1.100 m² den gemeindespezifischen Durchschnittswerten.

Abrechnungen des Betreibers

Eingangs wird festgestellt, dass die Jahresabrechnungen des Betreibers sowohl die Aufwände im Kindergarten und in der Krabbelstube als auch des Personalaufwands für die Transportbegleitung beinhalten.

Im Bereich der Auszahlungen verursachten im Jahr 2021 die Personalkosten mit rd. 566.800 Euro (rd. 88 %) den höchsten Aufwand, gefolgt von den Pachtzahlungen mit rd. 18.900 Euro (rd. 3 %).

Die Auszahlungen wurden zu rd. 53 % aus Landeszuschüssen, zu rd. 41 % aus Zuschüssen der Gemeinde, zu rd. 5 % aus Elternbeiträgen und zu rd. 1 % aus sonstigen Einzahlungen finanziert.

Um in den Rechnungsabschlüssen eine kostengerechte Aufteilung treffen zu können, sollten in den Jahresabrechnungen die Aufwendungen für die einzelnen Teilbereiche (Kindergarten, Krabbelstube, Transportbegleitung) getrennt dargestellt werden. Die Gemeinde sollte sich diesbezüglich mit dem Kindergartenbetreiber in Verbindung setzen.

Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb

Der Betreiber erhielt jährlich Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb. Neben den Gruppenförderungen wurden Zuschüsse für die Integration, für die Sprachförderung und Sonderförderungen gewährt.

Eine Einsicht in die Erledigungen des Landes Oberösterreich ergab, dass die Landesförderungen im überprüften Zeitraum nie in voller Höhe ausbezahlt wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Erhebungszeitraum die notwendige Kinderanzahl für eine vollständige Förderung nicht erreicht wurde:

	2020	2021	2022
Maximalförderung (in Euro)	261.821	267.712	271.594
Soll-Stunden (30 Std./Gruppe)	150	150	150
ausbezahlte Förderung (in Euro)	242.674	253.473	261.963
finanzierte Stunden	117	126	134
Differenz Förderung (in Euro)	-19.147	-14.239	-9.631
Differenz Stunden	-33	-24	-16

Die Gemeinde sollte sich jährlich die Abrechnungen des Landes Oberösterreich vorlegen lassen. Differenzen zwischen möglicher Maximalförderung und tatsächlich gewährter Förderung sollten gemeinsam mit dem Betreiber auf den Grund gegangen und gegebenenfalls Anpassungen bei den Öffnungszeiten oder der Anzahl der Gruppen vorgenommen werden.

Kindergartentransport

Der Transport der Kindergartenkinder wird mit 2 Bussen durchgeführt.

Der Gemeindegusschuss hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 13.400 Euro auf rd. 15.800 Euro erhöht und ist im Voranschlag 2022 eine weitere Erhöhung auf 24.400 Euro vorgesehen worden.

Ein Teil des Abgangs ist auf die nicht durch Landesgusschüsse bedeckten Kosten des Transportunternehmens zurückzuführen. Durch einen coronabedingt geringeren Fahraufwand in Folge von Schließungen und ungekürzten Landesgusschüssen hatte die Gemeinde im Jahr 2020 einen nicht bedeckten Aufwand in Höhe von nur rd. 6.300 Euro zu verzeichnen. Im Jahr 2021 haben sich die in Rechnung gestellten Transportkosten erhöht und war daher auch ein höherer Gemeindegusschuss von rd. 11.400 Euro zu leisten. Für das Jahr 2022 ist im Voranschlag eine weitere Erhöhung des Gemeindebeitrags zu den Transportkosten (14.100 Euro) präliminiert worden.

Die veranschlagte Erhöhung ist damit zu begründen, dass einerseits eine Einigung zwischen dem Oö. Gemeindegusschuss mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich über die Neufassung der Verträge und Anpassung der Entgelte für die Beförderung von Kindergartenkindern stattgefunden hat. Mit dieser Einigung wurden die Entgelte für die Kindergartenbeförderung um mindestens 10 % über den Entgelten der Schülerbeförderung sowie die finanzielle Abgeltung allfälliger Stillstände geklärt. Andererseits konnten als Folge der Corona-Krise die vom Transportunternehmen gewährten Abschläge vom anerkannten Höchsttarif nicht mehr verlängert werden. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, mit dem Transportunternehmen einen neuen Vertrag abzuschließen.

Ein weiterer Grund für den Abgang aus dem Kindergartentransport ist in den unbedeckten Kosten für die Bereitstellung einer Begleitperson zu suchen. Die Begleitung wird von Kindergartenhelferinnen durchgeführt, die Kosten dafür sind in der Jahresabrechnung des Betreibers enthalten.

Für die Begleitung der Kinder entsteht lt. den vorgelegten Dienstplänen für das Kindergartenjahr 2021/2022 ein wöchentlicher Zeitaufwand von 15 Stunden.

Für die Kosten der Begleitpersonen hat die Gemeinde Auszahlungen zwischen 12.400 Euro und 14.400 Euro auf der Kostenstelle verrechnet. Da die Kosten für den Aufwand für die Begleitung in der Abrechnung des Betreibers nicht gesondert aufgeschlüsselt sind, handelt es sich bei diesem Betrag um eine Kalkulation der Gemeinde. Mit den eingehobenen Elternbeiträgen wurden durchschnittlich rd. 54 % dieser Kosten bedeckt. Damit verblieb der Gemeinde ein noch offener Betrag in Höhe von durchschnittlich rd. 6.200 Euro jährlich.

Auf die Empfehlungen, die Kosten in den Abrechnungen des Betreibers aufzuschlüsseln, wird verwiesen.

Der Elternbeitrag wurde im überprüften Zeitraum von 22,50 Euro auf 25 Euro pro Kind (inkl. MwSt) angehoben.

Krabbelstube

Die Krabbelstube befindet sich ebenfalls im Gebäude des Kindergartens und wird auch von der Pfarrcaritas betrieben.

Im überprüften Zeitraum besuchten zwischen 9 und 10 Kinder die Krabbelstube, im Jahr 2022 sind 11 Kinder anwesend.

Die Krabbelstube ist nur vormittags geöffnet. Die Jahresöffnungszeiten orientieren sich an jenen des Kindergartens.

Personal

In der Krabbelstube sind eine Kindergartenpädagogin mit 39,5 Wochenstunden und eine Helferin mit einem Stundenausmaß von 22 Wochenstunden angestellt.

An Hand des Dienstplans wurde festgestellt, dass die Pädagogin an 4 Tagen pro Woche außerhalb der Krabbelstubenöffnungszeiten in der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten tätig ist.

Eine dementsprechende Kostenzuordnung auf die Kostenstelle des Kindergartens sollte erfolgen.

Gebahrung

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Krabbelstube ist in der Jahresabrechnung des Kindergartens enthalten. Aus dem daraus sich errechnenden Abgang wird entsprechend der Gesamtgruppenanzahl in Kindergarten und der Krabbelstube ein Sechstel des Abgangs der Kostenstelle „Krabbelstube“ zugeordnet. Auf unsere Empfehlung, sich vom Betreiber den Personalaufwand für die Krabbelstube in der Jahresabrechnung gesondert ausweisen zu lassen, wird verwiesen.

Aus dieser Berechnungsmethodik waren in den Rechnungsabschlüssen Abgänge aus dem Betrieb der Krabbelstube in Höhe von durchschnittlich rd. 39.500 Euro ausgewiesen⁹.

Landeszuschüsse

Der Betreiber erhält auch für den Betrieb der Krabbelstube jährlich einen Zuschuss des Landes. Festgestellt wurde, dass auch wie im Falle des Kindergartenbetriebs Förderungen gekürzt wurden, da die Voraussetzungen für eine Maximalförderung nicht erfüllt wurden:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Maximalförderung	40.276	41.182	41.779
Soll-Stunden (30 Std./Gruppe)	30	30	30
ausbezahlte Förderung	33.313	35.249	35.760
finanzierte Stunden	18	20	20
Differenz Förderung	-6.963	-5.933	-6.019
Differenz Stunden	-12	-10	-10

Die Gemeinde sollte sich jährlich die Erledigungen der Aufsichtsbehörde zu den Förderanträgen des Betreibers vorlegen lassen. Abschlägen von Förderungen ist auf den Grund zu gehen bzw. sich vom Betreiber erörtern zu lassen.

⁹ exkl. Rücklagenentnahme, Gastbeiträge an und von anderen Gemeinden und Darlehenstilgungen

Sommerbetreuung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31. März 2021 beschlossen, eine Sommerbetreuung in der Zeit von 2. August 2021 bis 3. September 2021 an 5 Tagen pro Woche im Kindergarten der Gemeinde anzubieten. Für die ersten beiden Wochen wurde eine altersgemischte Gruppe angeboten, in den beiden darauffolgenden Wochen wurden 2 Gruppen, getrennt für Volksschüler und für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder, vorgesehen. Die Betreuungszeiten wurden abhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder gemacht, wobei die Mindestbesucherzahl mit 7 Kindern definiert ist.

Die Elternbeiträge wurden mit 32 Euro pro Woche und Kind für einen Vormittagsbesuch und einem Zuschlag von 15 Euro pro Kind für eine zusätzliche Nachmittagsbetreuung festgesetzt. Ab dem 2. Kind wurde ein Geschwisterrabatt von 40 % gewährt.

Eine Teilnahme ist grundsätzlich auf Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gschwandt beschränkt, der Gemeinderat hat jedoch für den Fall des Besuchs eines Kindes aus einer anderen Gemeinde einen Gastbeitrag in Höhe von 28,25 Euro pro Woche festgesetzt, den die Standortgemeinde zusätzlich zum Elternbeitrag zu bezahlen hat.

Mit dem Betrieb des Sommerkindergartens wurde das Oö. Hilfswerk beauftragt, das die Betreuung mit einem Gesamtpreis von 12.250 Euro angeboten hat, wobei die tatsächliche Abrechnung nach der Zahl der anwesenden Kinder und den Öffnungszeiten abhängig ist.

Die in den Durchführungsbestimmungen vom Gemeinderat beschlossene Mindestanzahl von Kindern fehlt in der Vereinbarung mit dem Betreiber.

Lt. Jahreskostenabrechnung des Betreibers verursachte der Betrieb Gesamtkosten in Höhe von 10.653 Euro. Davon wurden 4.002 Euro (rd. 38 %) aus Elternbeiträgen finanziert. Die restliche Summe (6.652 Euro bzw. rd. 62 %) wurden von der Gemeinde in Form einer Abgangsdeckung an den Betreiber ausbezahlt.

Die Zahlung wurde unter dem Haushaltsansatz „259000“ verrechnet.

Lt. den Besucherlisten nahmen die Sommerbetreuung vormittags zwischen 6 und 13 Volksschulkindern und 11 bis 21 Kindergartenkinder und nachmittags zwischen 4 bis 5 Volksschulkindern und 4 bis 9 Kindergartenkinder in Anspruch.

Auch für das Jahr 2022 wird eine dementsprechende Betreuung angeboten, wobei an Hand der Anmeldungen annähernd gleiche Besucherzahlen festzustellen sind.

Es wird empfohlen, die Elternbeiträge – gegebenenfalls sozial gestaffelt – anzuheben, um eine höhere Kostendeckung zu erreichen.

Tagesmütter

In der Gemeinde wurden im überprüften Zeitraum bis zu 11 Kinder von Tagesmüttern betreut. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Gemeinde ihre Zusage für eine Finanzierung von den individuellen Gegebenheiten der Familien abhängig gemacht hat und dementsprechende Überprüfungen einer Zusage vorausgegangen sind.

Die vom Verein der Tagesmütter in Rechnung gestellten Kosten von zwischen 2,03 Euro (2020) bis 2,08 Euro (2021) pro Stunde entsprechen den Mindestsätzen für Gemeindebeiträge gemäß Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014.

Die Beiträge, welche an den Verein geleistet wurden, betragen im Jahr 2020 rd. 5.250 Euro (entspricht rd. 2.600 Betreuungsstunden) und haben sich auf rd. 9.811 Euro (entspricht rd. 4.750 Stunden) im Jahr 2021 erhöht. Für das Jahr 2022 wird mit einem Beitrag von 11.200 Euro (entspricht rd. 5.300 Stunden) mit einer weiteren Erhöhung gerechnet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Raumordnung

Lt. einer von der Gemeinde vorgelegten Liste waren im Mai 2022 insgesamt 70 Grundstücke mit einem Gesamtausmaß von rd. 63.400 m² vorhanden, die baulandgewidmet und aufgeschlossen waren. Auf keinem dieser Grundstücke besteht ein Bauzwang. Wie aus dem nachstehenden Kapitel hervorgeht, sind seit dem Jahr 2009 in Infrastrukturvereinbarungen zum Teil Bebauungspflichten vereinbart worden.

Da fast alle Umwidmungen bereits vor mehreren Jahren erfolgt sind, ist die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) in 5 aufeinanderfolgenden Jahren bereits abgeschlossen, weshalb die Gemeinde im überprüften Zeitraum nur mehr geringe Einzahlungen aus der Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Raumordnungsgesetz zu verzeichnen hatte (2020: rd. 400 Euro, 2021: rd. 2.800 Euro).

Eine Zweckbindung dieser Einzahlungen erfolgte in Form einer Zuführung an eine zweckgebundene Rücklage.

Die jährlichen Einzahlungen aus den laufenden Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994, die nach Entrichtung der Aufschließungsbeiträge fällig werden, betragen zwischen rd. 16.500 Euro und 17.900 Euro und flossen in die Einzahlungen der operativen Gebarung ein.

Planungsausgaben werden dem Widmungswerber vorgeschrieben.

Der Gemeinderat hat am 23. Juni 2016 den Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept beschlossen, die am 9. Februar 2017 in Kraft getreten sind.

Infrastrukturvereinbarungen

Eingangs ist positiv anzumerken, dass die Gemeinde bereits seit dem Jahr 2009 bei Umwidmungen in Bauland Infrastrukturvereinbarungen mit den Umwidmungswerbern abgeschlossen hat. Wie aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, wurde bis zum Jahr 2012 ein Infrastrukturbeitrag in Höhe von 8 Euro pro m² eingehoben, der ab dem Jahr 2013 auf 9 Euro erhöht wurde. Bis zum Jahr 2020 diente lt. den Vereinbarungen der Beitrag zur Mitfinanzierung der Errichtung von Wasserleitungen und Abwasserentsorgungsleitungen. Die Herstellung oder Verbreiterung von Straßen und Wegen wurde ausdrücklich ausgenommen. Die Gemeinde hat sich im Gegenzug dazu verpflichtet, den gesamten Ausbau der öffentlichen Infrastruktur zu übernehmen. Zum Teil beinhalten die Vereinbarungen auch die Verpflichtung der Gemeinde, einen Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsnetz bis zu 1 Meter innerhalb der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

Die Infrastrukturbeiträge beinhalten im Wesentlichen, dass damit Umwidmungswerber einen Beitrag zur Erschließung der Grundstücke mit einer Wasserversorgung und einer Abwasserbeseitigung leisten. Außerdem ist in den meisten Vereinbarungen der letzten ca. 8 Jahre vereinbart worden, dass die Grundstücke binnen 5 Jahren zu veräußern sind und binnen weiterer 5 Jahre zu bebauen sind. Der Infrastrukturkostenbeitrag wird im Zeitpunkt der Veräußerung fällig. Eine Indexklausel ist in den Vereinbarungen enthalten. Zum Teil wurden Grundstücksteile für den Eigenbedarf des Grundstücksbesitzers von der befristeten Veräußerungspflicht ausgenommen.

Zu den Vereinbarungen ist folgendes festzustellen:

In den Vereinbarungen fehlen zum Teil Bestimmungen darüber, welche Konsequenz ein nicht zeitgerechter Verkauf eines Grundstücks innerhalb von 5 Jahren für den Grundstücksbesitzer hat. Zum Teil wurde der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei nicht zeitgerechter Veräußerung eingeräumt. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wären vereinbarungsgemäß bis Februar

2022 insgesamt 5 baulandgewidmete Grundstücke mit einem Gesamtflächenausmaß von rd. 4.400 m² zu veräußern gewesen. Da sich die Fälligkeit zur Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrags am Zeitpunkt einer Veräußerung bemisst, wurde auch noch kein Infrastrukturkostenbeitrag entrichtet.

In den aktuellen überarbeiteten Vereinbarungen ist das Vorkaufsrecht durch die Gemeinde bei nicht zeitgerechtem Verkauf im Grundbuch eingetragen.

Grundsätzlich sollten Infrastrukturkostenbeiträge möglichst zeitnahe mit der Errichtung und der Finanzierung eingehoben werden. Dies würde auch den von der Gemeinde erwünschten Effekt zur raschen Veräußerung umgewidmeter Grundstücke verstärken.

Teilweise enthalten die Vereinbarungen, dass Grundstücksteile von Umwidmungswerbern von der fristgerechten Verkaufsfrist ausgenommen sind. Für diese Grundstücke wurde ebenfalls kein Infrastrukturkostenbeitrag entrichtet. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau handelte es sich dabei um 9 baulandgewidmete Grundstücke mit einem Gesamtflächenausmaß von rd. 8.200 m² und 1 als Betriebsbaugelände gewidmeten Grundstück mit einem Flächenausmaß von rd. 2.200 m².

Die Bestimmung, Grundstücksteile für den Eigenbedarf von Umwidmungswerbern von der befristeten Verkaufs- und Bebauungsverpflichtung auszunehmen, sollte in Zukunft nicht mehr angewandt werden, da dies einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einerseits und einer möglichst raschen Verfügbarkeit von Bauland andererseits entgegensteht.

Lt. den Vereinbarungen wurden mit den Infrastrukturkostenbeiträgen in Höhe von 8 bis 9 Euro/m² für baulandgewidmete Grundstücke rd. 30 % der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur finanziert. Die zuletzt im Jahr 2021 abgeschlossene Vereinbarung enthält einen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 20 Euro/m².

Die Höhe des Infrastrukturkostenbeitrags sollte sich grundsätzlich an der Höhe der finanziellen Aufwendungen der Gemeinde bemessen. Aus den Vereinbarungen sollte ersichtlich sein, welcher Anteil des Infrastrukturkostenbeitrags auf die einzelnen Gewerke entfällt (Wasser, Kanal, Straße etc.). Dies ist auch für eine richtige Verbuchung und Versteuerung notwendig.

Die Finanzierung einer Anschlussleitung bis 1 Meter in das Grundstück durch die Gemeinde ist dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese Vereinbarung mit den Gebührenordnungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Anschlussleitungen durch Grundstückseigentümer vereinbar ist.

In den Vereinbarungen ist ebenfalls enthalten, dass die Zahlung des Infrastrukturbeitrags die Nutzungsinteressenten nicht von der Verpflichtung einer Zahlung von Beiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994 (Verkehrsflächenbeitrag), nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Aufschließungsbeiträge) oder nach dem Interessentenbeiträgegesetz 1958 (Anschlussgebühren) befreit.

In der Praxis werden unmittelbar nach Herstellung der Infrastruktur weder Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz noch Anschlussgebühren vorgeschrieben. Dies erfolgt erst in Form einer Vorschreibung von Anschlussgebühren im Zeitpunkt einer Baumaßnahme. Entsprechend den vereinbarten Fristen können zwischen dem Zeitpunkt der Vereinbarung und einer Bebauung mehrere Jahre vergehen. Damit werden bis dahin weder laufende Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 noch Bereitstellungsgebühren für wohnlandgewidmete, aber unbebaute Grundstücke eingehoben.

Gemäß den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung (§ 3 Abs. 6) entsteht die Verpflichtung einer Kanal- bzw. Wasseranschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks bzw. des Objekts an das öffentliche Kanalnetz.

Da mit der gehandhabten Praxis mit der Errichtung der Infrastruktur gleichzeitig ein Anschluss des Grundstücks hergestellt wird und dies auch vertraglich vereinbart ist, wären bei Fertigstellung der Errichtung der Infrastruktur und Anschluss des Grundstücks auch die Mindestanschlussgebühren fällig, die in weiterer Folge auch die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren rechtfertigt.

Die Anschlussgebühren sind daher entsprechend den Gebührenordnungen vorzuschreiben. Obwohl die Vertragspartner in den Infrastrukturverträgen durch ihre Unterschrift indirekt zustimmen, dass mit der Errichtung der Infrastruktur gleichzeitig ein Anschluss des Grundstücks hergestellt wird, sollte im Sinne der Rechtssicherheit in zukünftigen Verträgen diese Zustimmung explizit enthalten sein. Mit der Vorschreibung von Anschlussgebühren sind auch die laufenden Bereitstellungsgebühren fällig.

Vereinzelt wurde in 3 Fällen festgestellt, dass bei Vorschreibung von Infrastrukturbeiträgen die vertraglich vereinbarte Indexsicherung nicht zeitgerecht umgesetzt wurde.

In Zukunft sind die Infrastrukturkostenbeiträge entsprechend den Vereinbarungen nach dem vereinbarten Index zu valorisieren und zu verrechnen.

Die Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen wurden unter den Ansätzen „612000“, „850000“ und „852000“ als „Kostenbeiträge für sonstige Leistungen“ (Post 816000) verrechnet.

Eine Verbuchung hat in Zukunft unter dem Ansatz 031000, Haushaltskonto 868, zu erfolgen.

Die Einzahlungen aus Infrastrukturkostenbeiträgen flossen in die allgemeinen Einzahlungen aus dem Betrieb der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein. Daraus resultierende Überschüsse aus dem Betrieb wurden der allgemeinen Wasser- bzw. Kanalrücklage zugeführt.

Da es sich bei Infrastrukturkostenbeiträgen um zweckgebundene Einzahlungen handelt, sind diese Beiträge nicht den allgemeinen Rücklagen zuzuführen, sondern in einer zweckgebundenen Rücklage gesondert zu verwahren. Eine derartige Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf die notwendige Passivierung der Infrastrukturkostenbeiträge bei Verwendung zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen gegeben.

Versicherungen

Die Gemeinde hat im Jahr 2012 eine Versicherungsanalyse durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen durchführen lassen. Als Folge wurden Versicherungsverträge optimiert und Versicherungslaufzeiten bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen.

Im September 2017 hat sich der Gemeindevorstand mit einer Neuvergabe von Versicherungen befasst. Im Zuge dieser Neuvergabe wurden die bis dahin auf 2 Versicherungsunternehmen aufgeteilten Versicherungen auf 1 Versicherungsunternehmen umgestellt.

Bei der Höhe der Versicherungsprämien trat durch die Umstellung keine wesentliche Änderung ein. Wie aus den vorliegenden Aktenunterlagen ersichtlich ist, hat sich der Leistungsumfang jedoch erhöht.

Eine Auswertung der jährlichen Zahlungen von Versicherungsprämien zeigt eine deutlich ansteigende Tendenz:

	2020	2021	2022	Erhöhung	
	Beträge in Euro			in Prozent	in Euro
Versicherungsprämien	20.710	23.973	27.464	32,61	6.754

Die Gründe für die Erhöhungen sind vorrangig im Abschluss von jeweils 2 Kaskoversicherungen für Baufahrzeuge und 2 Kaskoversicherungen für Feuerwehrfahrzeuge, im Neuabschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Gemeindefunktionäre und Mitarbeiter der Amtsleitung¹⁰ sowie höheren Versicherungssummen bei gleichzeitiger Erweiterung des Leistungsspektrums zu suchen.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollte alle 5 Jahre eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro erfolgen.

Die Gemeinde sollte daher zeitnahe eine derartige Überprüfung durchführen lassen. Der Abschluss von Vollkaskoversicherungen für Kraftfahrzeuge wird seitens der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen, weshalb eine Auflösung dieser Versicherungen zu überprüfen ist.

Schülerspeisung

Kindern des Kindergartens und der Volksschule sowie dem Lehrpersonal wird ein Mittagstisch angeboten.

Das Essen wird in der Küche des Landeskrankenhauses Gmunden zubereitet und an die Gemeinde geliefert.

Die Ausspeisung für Schulkinder erfolgt an 4 Tagen pro Woche während der Schulzeit, für Kindergartenkinder bis Ende des Monats Juli.

Bedingt durch die Schulschließungen während der Corona-Pandemie war die Zahl der angekauften und konsumierten Essen im Jahr 2020 mit ca. 2.100 Portionen gering. Das Jahr 2021 spiegelt mit rd. 3.500 Portionen den Bedarf während eines normalen Schuljahres wider.

Die Essen für Kindergartenkinder werden vom Betreiber angekauft und an die Konsumenten verkauft. Die Gebarung findet sich in der Jahresabrechnung des Kindergartens wider. Daraus geht hervor, dass die Verkaufserlöse die Einkaufspreise überschritten:

	2020	2021
Einzahlungen	6.930	10.730
Auszahlungen	2.885	7.497
Überschuss	4.045	3.233

Die Gründe dafür liegen darin, dass zur Vermeidung von Essensresten weniger Portionen bestellt, als verrechnet wurden. Die Überschüsse wurden zur Finanzierung des Personalaufwands im Zuge der Essensspeisung verwendet bzw. flossen in die Einzahlungen der Jahresabrechnung ein.

Die Gemeinde hat im überprüften Zeitraum die Essensbeiträge erhöht, um die Erhöhung des Verkaufspreises zum Teil zu finanzieren.

	2020	ab 9/2021	ab 9/2022	Erhöhung 2020-2021
	Beträge in Euro (exkl. MwSt)			in Prozent
Schul- Kindergartenkinder	3,10	3,30	3,50	6,45
Lehrpersonal	4,55	4,55	4,55	0,00
Einkaufspreis	2,29	5,77	5,77	151,97

¹⁰ „Directors and Officers (D&O)“ Versicherung

Bei den an das Lehrpersonal ausgegebenen Portionen handelt es sich vorwiegend um überschüssige Essen, die nicht von Kindern konsumiert wurden und zur Verteilung an das Lehrpersonal gelangen.

Gebahrung

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022	Entwicklung 2020-2021
	Beträge in Euro			in Prozent
Einzahlungen	7.777	10.480	12.000	34,76
Auszahlungen	13.410	23.893	40.400	78,17
Abgang	-5.633	-13.413	-28.400	138,10

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hat sich der Zuschussbedarf der Gemeinde zur Ausspeisung deutlich erhöht.

Trotz der Erhöhung des Portionspreises und einer größeren Menge an Essen konnten die Kostenerhöhungen des Erzeugers und Belieferers damit nur zu einem Teil finanziert werden.

Für das Jahr 2022 ist eine neuerliche deutliche Erhöhung des Zuschussbedarfs vorgesehen worden, da eine Preiserhöhung mit 1. September 2021 einkalkuliert wurde.

Mit 31. Dezember 2022 hat das Landeskrankenhaus Gmunden in Folge fehlender Personalressourcen Lieferverträge mit Gemeinden gekündigt, wovon auch die Gemeinde Gschwandt betroffen ist. Somit hat die Gemeinde ab Beginn des nächsten Jahres nach einem neuen Belieferer zu suchen.

Die Gemeinde war im Zeitpunkt der Gebahrungseinschau bereits auf der Suche nach Alternativmöglichkeiten.

Da von der Kündigung der Lieferverträge mehrere Gemeinden betroffen sind, könnte versucht werden, eine gemeindeübergreifende Lösung zu finden.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet von Montag bis Samstag und an Feiertagen Essen auf Rädern an. Das 3-gängige Menü wird im Bezirksaltenheim Weinberghof in Gmunden zubereitet und von den Gemeindebediensteten abgeholt und ausgeliefert.

Im überprüften Zeitraum wurden durchschnittlich ca. 5.040 Portionen jährlich ausgeliefert. Dies entspricht einer täglichen Konsumation von ca. 16 Portionen.

Nachdem die Gemeinde bei der Suche nach einer ehrenamtlichen Auslieferung erfolglos war, wurden 2 Dienstnehmerinnen auf freier Dienstnehmerbasis angestellt. Die Dienstnehmerinnen sind geringfügig beschäftigt und erhalten einen Stundenlohn von 11,62 Euro (2022) sowie ein Kilometergeld in der Höhe von 0,42 Euro.

Gebahrung

	2020	2021	2022	Veränderung 2020-2021	
	Beträge in Euro			in Euro	in %
Verkaufserlöse	37.852	45.973	46.000	8.121	21,45
Essenankauf	26.279	32.007	34.000	5.727	21,79
Personalkosten	6.528	6.545	7.100	17	0,26
km-Geld	4.385	4.411	4.600	26	0,59
Versicherung	102	114	200	12	11,46
Sonstige Ausgaben	2.327	1.863	1.200	-465	-19,97
	39.622	44.939	47.100	5.317	13,42
Saldo	-1.769	1.034	-1.100		

Der Menüpreis inklusive Zustellung für die Konsumenten hat sich im überprüften Zeitraum von 9,41 Euro im Jahr 2020 auf 9,52 Euro im Jahr 2021 bzw. für Bezieher einer Ausgleichszulage von 8,06 Euro im Jahr 2020 auf 8,14 Euro im Jahr 2021 erhöht, im Jahr 2022 ist keine Erhöhung erfolgt (Preise inkl. 10 % MwSt).

Der Ankaufspreis pro Portion hat sich im selben Zeitraum von 5,82 Euro (2020) auf 5,91 Euro (2021) und auf 6,27 Euro (2022) erhöht (Preise exkl. MwSt).

Im überprüften Zeitraum verursachte die Aktion „Essen auf Rädern“ einen Abgang von rd. 1.800 Euro im Jahr 2020. Im Jahr 2021 konnten die Kosten zur Gänze gedeckt werden und es wurde mit einem Überschuss von rd. 1.000 Euro abgeschlossen. Im Voranschlag 2022 ist ein Abgang von rd. 1.100 Euro präliminiert.

Eine ehrenamtliche Auslieferung sollte weiter beworben und verfolgt werden. Damit wäre nachhaltig eine ausgeglichene Gebahrung gesichert und könnten gegebenenfalls die relativ hohen Portionspreise gesenkt werden.

Funsporthalle

Die Gemeinde hat im Dezember 2019 die neu errichtete Funsporthalle in Betrieb genommen. Die Funsporthalle wird als überregionale Einrichtung für die Stadtregion Gmunden verstanden.

Bei dieser Halle handelt es sich um eine ca. 420 m² große Halle, die mit 2 Fußball- und Handballtoren, Basketballkörben und Universalpfosten samt Netz für diverse Sportarten (Tennis, Badminton, Volleyball) ausgestattet ist.

Die Funsporthalle ist an 7 Tagen pro Woche in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist kostenlos. Die Nutzung der Halle ist in einer Benutzungsordnung festgeschrieben, die der Gemeinderat beschlossen hat.

Lt. der Benutzungsordnung ist die Standortgemeinde berechtigt, an 2 Tagen pro Woche die Halle für die Eigennutzung zu reservieren. An den sonstigen Tagen kann die Halle auch von Personen mit Hauptwohnsitz in Umlandgemeinden genutzt werden.

Eine Buchung der Halle erfolgt online im Internet. Vor einer erstmaligen Anmeldung haben sich die Personen mittels Ausweis zu authentifizieren und den Nutzungsbedingungen zuzustimmen. Eine Reservierung kann nur von einer Person und nur für maximal 2 Benutzungseinheiten (2 Stunden) pro Tag bzw. 4 Benutzungseinheiten pro Woche erfolgen. Mit der Reservierung wird automatisch ein Zugangscode für das elektronische Zugangssystem generiert.

Die maximale Besucher- bzw. Teilnehmerzahl pro Nutzungseinheit ist mit 40 Personen festgesetzt.

Im Jahr 2020 ist die Halle 770-Mal und im Jahr 2021 572-Mal gebucht worden. Von diesen Buchungen entfielen rd. 51 % (rd. 293 Buchungen) auf Einwohner der Gemeinde Gschwandt und die restlichen 49 % auf 5 Umlandgemeinden. Die Lockdowns auf Grund der Corona-Pandemie haben zwischenzeitige Schließungen notwendig gemacht, weshalb die angeführten Zahlen unter diesem Licht zu betrachten sind.

Festgestellt wurde, dass vereinzelt die Halle von denselben Personen mehrmals gebucht wurde.¹¹

Die Gemeinde sollte erheben, ob diese mehrmaligen Reservierungen auf Grund einer kommerziellen Nutzung erfolgen (Kurse etc.). Sollte dies der Fall sein, sollte für derartige Nutzungen die Einhebung eines Kostenbeitrags geprüft werden.

Gebarung

Das Finanzjahr 2020 schloss mit einem Abgang in Höhe von rd. 13.300 Euro. Der Abgang hat sich im Jahr 2021 auf rd. 4.600 Euro reduziert. Für das Jahr 2022 ist im Voranschlag wiederum ein Anstieg des Abgangs auf 12.200 Euro präliminiert.

Der Grund für diese Schwankungen wurde darin gefunden, dass in der Gebarung des Jahres 2020 noch diverse Arbeiten des Bauhofs im Rahmen der Errichtung der Halle unter diesem Haushaltsansatz verrechnet wurden (rd. 7.200 Euro), die nicht dem laufenden Aufwand zuzurechnen sind. Außerdem sind im Jahr 2020 noch Auszahlungen enthalten, die aus der Endabrechnung von Betriebskosten des Jahres 2019 resultieren.

Das Jahr 2021 spiegelt die langen Schließungszeiten der Halle in Folge der Lockdowns wider, die auch zu geringeren Betriebskosten führten. Für das Jahr 2022 ist ein ähnlicher Aufwand wie im Jahr 2020 veranschlagt worden.

8 Umlandgemeinden beteiligen sich am Betriebsgang mit einem jährlichen Kostenbeitrag von 100 Euro. Der Kostenbeitrag ist nicht indexgesichert, wodurch die steigenden Kosten aus dem Betriebs- und Personalaufwand nicht finanziert werden.

Da die Regelung über die Kostenbeteiligung von Gemeinden befristet ist, sollte die Gemeinde nach dem Auslaufen der Befristung Gespräche mit den betroffenen Gemeinden über eine Erhöhung des Kostenbeitrags führen, die sich gegebenenfalls an der Anzahl der Besucher aus den Gemeinden orientieren kann.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde verfügt über ein ca. 26 km langes Gemeindestraßennetz.

Gebarung

Einnahmeseitig standen zur Finanzierung des laufenden Aufwands Kostenersätze von Gemeinden¹² und Privatpersonen, Zinsen aus der Anlage von Rücklagenmitteln, Schadenersatzzahlungen von Versicherungen sowie Strafzahlungen in Höhe von durchschnittlich rd. 14.600 Euro zur Verfügung. Damit konnten rd. 17 % des laufenden Aufwands finanziert werden.

¹¹ bis zu 106 Buchungen von ein und derselben Person pro Jahr

¹² 50 %iger Kostenanteil Gemeinde St. Konrad für Brückensanierung

Der Großteil des laufenden Aufwands entfiel mit durchschnittlich rd. 74 % (rd. 61.900 Euro) auf die vergüteten Personalkosten des Bauhofs, gefolgt von Auszahlungen für den Instandhaltungsaufwand mit durchschnittlich rd. 21 % (rd. 17.100 Euro).

Aus den Einzahlungen und den Auszahlungen errechneten sich Abgänge von zwischen rd. 46.400 Euro und 91.100 Euro. Hochgerechnet auf die Anzahl der Kilometer ergibt sich daraus ein Aufwand von rd. 4.400 Euro pro Kilometer. Ein Vergleich mit 5 Umlandgemeinden ergab, dass die Gemeinde damit Durchschnittswerte dieser Gemeinden erreichte.

Festgestellt wurde, dass im Zuge einer Straßenverlegung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Jahr 2021 Kostenersätze von 2 Privatpersonen in Höhe von insgesamt 12.000 Euro geleistet wurden¹³. Es wurde dazu weder ein Gemeinderatsbeschluss gefasst, noch konnten schriftliche Vereinbarungen darüber vorgelegt werden.

Sämtliche Verträge und Vereinbarungen, welche die Gemeinde abschließt, sind schriftlich abzufassen und die Verträge von den zuständigen Gemeindegremien zu beschließen.

Die Gemeinde erhielt im Zeitraum 2020 bis 2021 Verkehrsflächenbeiträge nach der Oö. Bauordnung 1994 in einer Gesamthöhe von rd. 68.100 Euro. Die Einzahlungen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Bereich des Straßenbaus verwendet.

Förderungen

Der Gemeinderat hat über Antrag des röm. kath. Pfarramts Geschwandt beschlossen, dass sich die Gemeinde an den Kosten für die Innenrenovierung der Kirche mit 18 % - maximal 50.400 Euro – beteiligt.

Lt. der vorgelegten Endabrechnung betragen die Gesamtkosten rd. 310.200 Euro, womit der gedeckelte Förderbetrag zur Auszahlung gelangte. Die Auszahlungen erfolgten in 3 Tranchen in den Jahre 2019 bis 2021.

Energieverbrauch

Strom

Die laufenden Verträge der Gemeinde beinhalten Arbeitspreise von 4,99 Cent/kWh. Der Preis ist als marktkonform zu beurteilen.

Die aktuellen Lieferverträge wurden im September 2020 abgeschlossen und laufen mit 31. Dezember 2023 ab.

Die Jahresstromkosten haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 31.800 Euro auf rd. 36.700 Euro um rd. 15 % erhöht.

Mit durchschnittlich rd. 25 % (rd. 8.500 Euro) an den gesamten Stromkosten fiel der höchste Stromverbrauch im Bereich der öffentlichen Beleuchtung an. In diesem Bereich ist im Zeitraum 2020 bis 2021 eine Kostenerhöhung von rd. 7 % (rd. 600 Euro) eingetreten.

Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung wurden bereits dadurch optimiert, dass die Leuchtkraft der Beleuchtungskörper mittels Dämmerungsschalter reduziert wird und ab 23 Uhr (Gemeindestraßen) bzw. 24 Uhr (Landesstraßen) sämtliche Beleuchtungskörper abgeschaltet werden. Lediglich 3 Kreisverkehre auf Bundesstraßen sind bis zu 24 Stunden lang beleuchtet.

Eine Energiebuchhaltung wird geführt.

Nachstehend werden noch weitere Gemeindeobjekte mit höheren Stromverbräuchen samt Entwicklung der Kosten im Zeitraum 2020 bis 2021 aufgelistet:

¹³ Steuernr. 1316 und 5319

Objekt	Jahresdurchschnitt		Entwicklung	
	in Prozent	in Euro	in Prozent	in Euro
Volksschule	21	7.296	14	984
Abwasserbeseitigung	19	6.509	12	730
Amtsgebäude	12	4.183	22	815
Wasserversorgung	6	1.993	83	1.172
Feuerwehr	5	1.711	0	0
Kindergarten	5	1.580	-18	-319

Die relativ hohen Stromkosten im Amtsgebäude sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beheizung des Gebäudes über Strom erfolgt.

Sollte sich die geplante Verlagerung der Gemeindeverwaltung in ein anderes Gebäude noch längere Zeit hinziehen, sollte ein Umstieg auf eine alternative Beheizungsform überprüft werden.

Fernwärme

Über die Fernwärme werden das Volksschulgebäude, das Feuerwehrdepot sowie eine angekaufte Liegenschaft beheizt.

Die Preise sind nach dem Biomasseindex 2 gesichert.

Mit Erlass vom 15. Juli 2009 hat die Aufsichtsbehörde die Preise bekannt gegeben, die maximal pro MWh verrechnet werden können. Der Preis pro MWh beträgt demzufolge bei Berücksichtigung des Biomasseindex 2 für den Zeitraum 7/2020 bis 6/2021 115,44 Euro/MWh (brutto). Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass dieser Preis in 2 Objekten deutlich überschritten wurde (Beträge in Euro):

	Preis	Messgebühr	Anschlusswert	Grundpreis	Verbrauch	Kosten
	pro MWh	jährlich	in kWh	kWh	MWh	pro MWh
Feuerwehr	68,86	100,86	25	29,14	20,86	130,34
Volksschule	68,86	100,86	150	29,14	207,99	108,43
Grafinger	80,15	101,01	60	14,62	3,65	417,48

Die Jahreskosten haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

	Jahreskosten		Entwicklung	
	2020	2021	in Prozent	in Euro
Feuerwehr	2.395	2.719	13,55	324
Volksschule	18.660	22.553	20,86	3.893
Liegenschaft Grafinger		1.504	2021 angekauft	

Zur Liegenschaft Grafinger liegen noch keine Vergleichswerte vor.

Die erlassmäßig errechneten Werte wurden damit bei der Liegenschaft Grafinger und dem Feuerwehrgebäude überschritten. Zieht man die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Maximalwerte heran, so betrug der finanzielle Mehraufwand in Folge eines höheren MWh-Preises im Zeitraum 2020/2021 rd. 1.400 Euro.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, war die Abweichung bei der Liegenschaft Grafinger auch auf den gegenüber dem tatsächlichen Verbrauch höheren Anschlusswert zurückzuführen.

Die Gemeinde sollte sich mit dem Nahwärmelieferanten in Verbindung setzen, um eine Preisreduktion zu erzielen.

Gas

Das Kindergartengebäude sowie die neu errichtete Funsporthalle werden über Gas beheizt.

Der Preis pro kWh betrug im überprüften Zeitraum abzüglich Rabattierung¹⁴ 3,318 Cent/kWh (netto). Der Preis kann als marktkonform beurteilt werden. Die neuen Verträge sind nach dem „ErdgasPlus-Tarif“ für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossen, der kWh-Preis beträgt in diesem Zeitraum 6,752 Cent/kWh.

Die Jahressgaskosten haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

	2020	2021	Entwicklung	
			in Prozent	in Euro
	Beträge in Euro			
Kindergarten	1.714	2.011	17,32	297
Krabbelstube	343	402	17,32	59
Funsporthalle	1.874	272	-85,48	-1.602

Der Rückgang im Bereich der Funsporthalle hängt mit den Schließungen der Halle während der Lockdowns in der Corona-Krise zusammen und sind die Zahlen des Jahres 2021 dadurch nicht aussagekräftig für einen Ganzjahresbetrieb.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde schrieb Gastschulbeiträge an 4 bis 5 Gemeinden vor, aus denen Schüler die Volksschule Gschwandt besuchten:

	2020	2021
Anzahl Gastschüler	19	22
Schüler Gschwandt	110	107
Insgesamt	129	129
Kopfquote	1.219	1.189
Gastschulbeiträge insgesamt	21.246	23.155

Die Gemeinde leistete ihrerseits ebenfalls Gastschulbeiträge für Schüler, die Volks/Sonderschulen, Mittelschulen und Schulen des Polytechnikums besuchten:

	2021
	Beträge in Euro
an Volksschulen	4.612
an Sonderschulen	17.359
an Mittelschulen	131.237
Polytechnischer Lehrgang	4.683
Gesamt	157.891

Eine Einsicht in die Vorschreibungen ergab, dass Kopfquoten zwischen rd. 1.428 Euro und 4.340 Euro in Rechnung gestellt wurden. In die Vorschreibungen der Gemeinden wurde stichprobenartig Einsicht genommen und dabei folgendes festgestellt:

Bei jener Schule, welche die höchste Kopfquote errechnete, handelt es sich um eine Schule, die Sonderschulklassen, Integrationsklassen und Familienklassen beinhaltet. Der mit dem erweiterten Schulungsangebot verbundene Mehraufwand spiegelt sich auch in den hohen

¹⁴ 20 Erdgas-Gratistage

Personalkosten der Schule wider (rd. 145.300 Euro für Stützkräfte). Von der Gemeinde Gschwandt besuchten insgesamt 4 Schüler die Schule. Da der Schulsprengel dieser Schule den gesamten Bezirk Gmunden umfasst, hat die Gemeinde keine Möglichkeit, einen Schulbesuch abzulehnen, auch wenn kein erhöhter Schulungsbedarf vorhanden ist.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat ist im überprüften Zeitraum zu zwischen 4 und 5 Sitzungen pro Jahr zusammengetreten, der Gemeindevorstand zu 5 bis 6 Sitzungen.

Festgestellt wurde, dass im Jahr 2020 im ersten Quartal weder eine Gemeindevorstands- noch eine Gemeinderatssitzung stattfanden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 die Corona-Pandemie die Anhaltung von Sitzungen erschwerte.

Gemäß § 45 Abs. 1 bzw. § 57 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat bzw. der Gemeindevorstand wenigstens in jedem Vierteljahr zusammenzutreten.

In Zukunft sollten die gesetzlich vorgegebenen Intervalle eingehalten werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2020 zu 2 Sitzungen und im Jahr 2021 zu nur 1 Sitzung zusammengetreten. Gegenstand der Prüfungen waren die Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ und der Eröffnungsbilanz. Die Dauer der Prüfungen betrug zwischen 1,5 und 2 Stunden.

Lt. den vorliegenden Verhandlungsschriften waren bei den Rechnungsabschlussprüfungen eine Übereinstimmung des Kassabestands mit den Kontoständen am Ende der überprüften Rechnungsjahre sowie die im Pkt. V des insgesamt 6 Punkte umfassenden Prüfungsspiegels Gegenstand der Prüfung. Aus den Verhandlungsschriften geht hervor, dass an den Sitzungen auch der Leiter des Gemeindeamts als auch die Buchhalterin teilnahmen, die den anwesenden Prüfungsausschussmitgliedern die Rechnungsabschlüsse bzw. die Bilanz erläuterten.

Inwieweit neben der Präsentation durch die Gemeindemitarbeiter die dafür aufgewendete Zeit tatsächlich für eine umfassende Prüfung der unter Pkt. V des Prüfungskatalogs angeführten Fragen ausreichend war, darf im Hinblick auf die Sitzungsdauer hinterfragt werden.

Außerdem wurde die gesetzlich vorgegebene jährliche Mindestanzahl von 5 Sitzungen für den Prüfungsausschuss¹⁵ deutlich unterschritten.

Der Prüfungsausschuss hat in Zukunft das gesetzlich vorgegebene Mindestanforderung von 5 Sitzungen pro Jahr zu erfüllen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, die Prüftätigkeit zu intensivieren bzw. auf mehrere Bereiche der Gemeinde auszudehnen.

Sitzungsgeld

Die Höhe des Sitzungsgeldes beruht auf einer Verordnung, die zuletzt vom Gemeinderat am 16. Dezember 2021 beschlossen wurde.

Gemessen am Bezug des Bürgermeisters beträgt das Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeinderats 1,50 %, für Mitglieder des Gemeindevorstands 2 %, für Mitglieder von Ausschüssen 1 % und für die Obfrau bzw. den Obmann eines Ausschusses 3 %.

Eine Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmittel des Bürgermeisters (3 v. T der veranschlagten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit) und die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche der Gemeinderat im Voranschlag festlegt hat, wurden nie überschritten.

Von den Repräsentationsausgaben (1,5 v.T. der veranschlagten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit) wurden keine Auszahlungen getätigt.

¹⁵ § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990

	2020	2021	VA 2022
Verfügungsmittel	Betrag in Euro		
mögliche Höchstgrenze lt. VA	13.000	14.500	15.000
gesetzlich mögliche Höchstgrenze	15.686	16.053	17.676
getätigte Ausgaben	9.178	11.180	
Inanspruchnahme in %	58,51	69,64	
Repräsentationsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. VA	3.500	3.500	3.500
gesetzlich mögliche Höchstgrenze	7.843	8.026	8.838
getätigte Ausgaben	0,00	0,00	
Inanspruchnahme in %	0,00	0,00	

Dem Bürgermeister ist damit ein sparsamer Umgang zu bescheinigen.

Investitionen

Die Investitionssumme für die im überprüften Zeitraum abgewickelten Projekte betrug rd. 4.791.100 Euro. Die Finanzierung der Auszahlungen erfolgte

zu rd. 43 % aus Rücklagenmitteln (rd. 2.066.800 Euro)
zu rd. 16 % (rd. 761.800 Euro) aus Landeszuschüssen
zu rd. 13 % (rd. 645.900 Euro) aus Bundeszuschüssen
zu rd. 10 % (rd. 486.000 Euro) aus Anteilen der Gemeinde
zu rd. 6 % (rd. 299.700 Euro) aus Interessentenbeiträgen
zu rd. 4 % (rd. 202.800 Euro) aus Bedarfszuweisungsmitteln
zu rd. 7 % (rd. 328.100 Euro) aus sonstigen Einzahlungen.

Folgende Vorhaben wiesen Ende des Jahres 2021 ein negatives Ergebnis aus:

Sanierung und Adaptierung der Volksschule: - 118.302 Euro
Radweg Vorchdorf-Gmunden: - 61.086 Euro
Straßenbau (Auflassung Eisenbahnkreuzungen); - 11.000 Euro

Auf die Ausfinanzierung der Fehlbeträge wird nachstehend noch eingegangen.

Feststellungen zu den einzelnen Vorhaben:

Sanierung und Adaptierung der Volksschule

Die Aufsichtsbehörde hat für dieses Vorhaben einen Finanzrahmen in Höhe von 813.825 Euro genehmigt. Eine Gegenüberstellung des Finanzierungsvorschlags der Aufsichtsbehörde mit der tatsächlichen Gebarungsabwicklung bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau zeigt folgendes Bild:

	Finanzierungsplan	bis 2021	Differenz
	Beträge in Euro		
Einzahlungen			
Rücklagen	159.925	0	-159.925
Darlehen	190.000	0	-190.000
Landeszuschüsse	252.300	126.150	-126.150
Bedarfszuweisungsmittel	211.600	105.800	-105.800
KIP-Mittel	0	290.916	290.916
Gesamt	813.825	522.866	-290.959
Auszahlungen	813.825	641.168	-172.657
Saldo	0	-118.302	

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, konnte durch die Gewährung von Mitteln aus dem kommunalen Investitionsprogramm die vorgesehene Rücklagenentnahme und Darlehensaufnahme vermieden werden. Die Baukosten befanden sich Ende des Jahres 2021 noch im Rahmen des Finanzierungsplans der Aufsichtsbehörde. Lt. mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung zum Voranschlag 2022 sind für das Jahr 2022 nur mehr Auszahlungen in einer Höhe von 36.700 Euro vorgesehen. Eine Ausfinanzierung ist derzeit nach Flüssigmachung der noch ausstehenden Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel gesichert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 beschlossen, einen Generalübernehmer für dieses Projekt zu bestellen. Aus den insgesamt 5 eingelangten Angeboten wurde der Billigstbieter mit einem Generalübernehmeraufschlag von 7,20 % der reinen Baukosten (inkl. Nachlass) beauftragt.

Neben diesem Honorar wurden zusätzlich Honorare für Architektenleistungen, Fachplanungen für Elektro- und Wasserinstallationen in Höhe von insgesamt 12.194 Euro verrechnet, die vom Generalübernehmer in Auftrag gegeben wurden. Inklusive der Honorarleistung des Generalübernehmers belief sich damit der Anteil der Honorare an den Gesamtbaukosten auf rd. 10 %.

Der Gemeinderat hat auf Grundlage des Vorschlags des Generalübernehmers am 1. Juli 2021 eine Auftragssumme in Höhe von 411.000 Euro (exkl. MwSt) beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beauftragung eines Generalübernehmers dieser im eigenen Namen Gewerksvergaben tätigt. Der Generalübernehmer trägt die gesamte Verantwortung und Haftung für das Bauvorhaben. Bei der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass keine de-facto-Vergabe durch die Gemeinde erfolgt und der Gemeinde kein Weisungsrecht eingeräumt wird. Eine Informationspflicht und ein Vetorecht können zwischen dem Generalübernehmer und der Gemeinde vertraglich vereinbart werden und werden empfohlen.

Eine Gegenüberstellung der Preise der angebotenen Gewerke mit den tatsächlich verrechneten Kosten zeigt Abweichungen:

	GR-Beschluss	Schlussrechnung	Differenz	
	Beträge in Euro			in Prozent
Baumeister	58.258	65.199	6.941	11,91
Trockenbau	29.643	44.775	15.133	51,05
Installation	54.400	52.768	-1.632	-3,00
Elektroinstallation	74.280	87.282	13.001	17,50
Alu Portale und Fenster	56.534	50.507	-6.027	-10,66
Sonnenschutz	9.253	9.740	486	5,26
Fliesenleger	7.081	4.229	-2.852	-40,27
Bodenleger	12.943	11.305	-1.638	-12,66
Maler	22.100	27.458	5.358	24,24
Innentüren	9.295	7.225	-2.070	-22,27
Schlosser/Garagentor	4.442	4.126	-316	-7,11
Einrichtung	73.362	72.825	-537	-0,73
Heizkörperverkleidungen	nicht im Angebot	18.948	18.948	100,00
Schlosserarbeiten	nicht im Angebot	10.038	10.038	100,00
Baufeereinigung	nicht im Angebot	3.801	3.801	100,00
Gesamt (exkl. MwSt)	411.590	470.224	58.634	14,25
Gesamt (inkl. MwSt)	493.908	564.269	70.361	14,25

Erhöhungen sind insbesondere im Bereich des Trockenbaus und bei den Malerarbeiten eingetreten. Außerdem haben zusätzliche Auszahlungen, die nicht im Angebot enthalten waren, zu einer Kostenerhöhung geführt.

Die Kosten für den Trockenausbau haben sich durch eine größere Anzahl an Akustikdecken ergeben, Elektroinstallationsarbeiten wurden teilweise im Zuge der Sanierungsarbeiten auch im Altbestand durchgeführt, da anlässlich einer Feuerbeschau notwendige Maßnahmen festgestellt wurden. Die Schlosserarbeiten waren ebenfalls auf Grund vorgegebener Sicherheitsvorschriften an Geländern notwendig.

Es fanden regelmäßig Besprechungen mit dem Bürgermeister statt, in dem dieser über den Baufortschritt und Änderungen informiert wurde.

Beschlüsse über Kostenerhöhungen wurden vor Vergabe von Mehrleistungen nicht gefasst. Eine Beschlussfassung erfolgte erst im Rahmen der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlags bzw. bei Bekanntgabe der Endabrechnung im Gemeinderat.

Zukünftig sind die Gemeindeorgane rechtzeitig über Kostenerhöhungen zu informieren bzw. Beschlüsse vor einer Auftragsweiterung zu fassen.

Bis Ende des Jahres 2021 wurden Gesamtauszahlungen in Höhe von 641.168 Euro getätigt.

Radweg Vorchdorf – Gmunden

Für die Errichtung eines Radwegs zwischen Vorchdorf und Gmunden hat die Gemeinde im Jahr 2021 Auszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 61.100 Euro getätigt. Die Auszahlungen betrafen den Unterbau und die Asphaltierung des Güterwegs Schmidmayr. Lt. MEFP zum Voranschlag 2022 sollen im Jahr 2022 weitere Auszahlungen in Höhe von 78.200 Euro getätigt werden, sodass sich die Gesamtsumme für dieses Projekt auf 142.000 Euro belaufen wird.

Eine Finanzierung soll lt. Finanzplanung aus Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von je 65.000 Euro sowie sonstigen Erträgen in Höhe von 12.000 Euro erfolgen. Diese Planung basiert auf einem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde, der ein Gesamtkostenvolumen in Höhe von 230.000 Euro vorsieht und aus dem noch eine Flüssigmachung von Landeszuschüssen aus dem Jahr 2017 und Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Jahr 2022 offen sind.

Grundlage für die Vergabe der Arbeiten im Jahr 2021 bildete ein Gemeindevorstandsbeschluss vom 6. Oktober 2020. Die beschlossene Vergabesumme betrug 41.484 Euro und wurde mit den Auszahlungen 2021 um rd. 47 % (oder rd. 19.600 Euro) überschritten. Die Kostenerhöhung wurde nicht gesondert, sondern erst im Rahmen des Nachtragsvoranschlags beschlossen.

In Zukunft sind bei Kostenüberschreitungen rechtzeitig die Beschlüsse von den zuständigen Gemeindeorganen zu fassen.

Straßenbau: Ersatzmaßnahme im Zuge der Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

Auf Grund der Auflassung der Eisenbahnkreuzung „Dorf“ hat die Gemeinde Straßenbauarbeiten in Auftrag gegeben. Diese umfassten Schotterungen und Asphaltierungsarbeiten.

Im Jahr 2021 wurden dafür insgesamt rd. 56.279 Euro verausgabt. Zum Teil wurden die Auszahlungen durch eine Rücklagenentnahme (15.279 Euro) und einem Zuschuss aus dem FAG (30.000 Euro) finanziert.

Im MEFP ist die Bedeckung des restlichen Fehlbetrags in Höhe von 11.000 Euro mittels Bedarfszuweisungsmitteln vorgesehen, die lt. aufsichtsbehördlichem Finanzierungsplan im Jahr 2022 flüssig gemacht werden sollen.

Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung 4x4 (LFA-B)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde samt Kostenrahmen beschlossen. Der Ankaufspreis lag aber deutlich über dem Finanzierungsrahmen der Aufsichtsbehörde. In einer weiteren Sitzung am 31. März 2021 wurde noch die Kostenübernahme für Zusatzausrüstungen in einer Gesamthöhe von rd. 32.100 Euro beschlossen.

Das Fahrzeug wurde von der Gemeinde ausgeschrieben, woraus 1 Angebot mit einem Kaufpreis in Höhe von rd. 366.100 Euro (inkl. MwSt) resultierte.

Das Fahrzeug wurde im Jahr 2022 angeschafft und bezahlt. Die Kosten beliefen sich auf rd. 386.200 Euro.

Der Verkaufserlös des Altfahrzeugs in Höhe von 13.000 Euro wurde von der Gemeinde vereinnahmt und floss in die Finanzierung ein.

Gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan hat sich der Eigenanteil der Gemeinde (inklusive Einrechnung des Verkaufserlöses) um rd. 19.200 Euro erhöht bzw. stellt dies ihre finanzielle Beteiligung an der Zusatzausrüstung dar.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Finanzierungsvorschlag darauf verwiesen hat, dass sich die Finanzierung auf die vom Landes-Feuerwehrkommando bekannt gegebenen Normkosten 2020 bezieht. Pflichtausrüstungen sollten nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden, allfällige Zusatzkosten, die über den bekannt gegebenen Finanzierungsrahmen hinausgehen, aus Mitteln der Feuerwehr finanziert werden.

Funsporthalle

Dieses Projekt wurde über das stadtregionale Forum abgewickelt.

Der Gemeinderat hat im September 2018 die Finanzierung beschlossen. Das Fördervolumen stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fest und variierte zwischen Gesamtkosten von 300.000 Euro bis 400.000 Euro. Die Gemeinde beschloss einen Eigenanteil an den Gesamtkosten in Höhe von 22,5 %, höchstens jedoch 90.000 Euro.

Im Rahmen der Förderung interkommunaler Umsetzungsprojekte auf Basis der EFRE-Richtlinie hat die Gemeinde um eine Förderung angesucht. Die Fördervereinbarung mit dem Land Oberösterreich beinhaltet das höchstmögliche Ausmaß von förderbaren Gesamtkosten in Höhe von 400.000 Euro. Die Förderung aus Landesmitteln beträgt 77,5 %.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf rd. 509.700 Euro. Neben den EFRE-Fördermitteln in Höhe von 310.000 Euro zog die Gemeinde zur Finanzierung der Kosten auch die Mittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 in einer Gesamthöhe von 36.300 Euro heran. Der Gemeindebeitrag betrug insgesamt rd. 163.400 Euro. Die Finanzierung erfolgte damit zu rd. 68 % aus Fördermitteln und 32 % aus Gemeindeanteilen.

Die Erhöhung der Baukosten ist auf eine zu geringe Baukostenschätzung im Planungsstadium zurückzuführen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Errichtung dieses Projekts auch viele freiwillige Eigenleistungen aufgebracht wurden und trotz der Erhöhung der Gesamtkosten im Hinblick auf den Umfang des Projekts die Abwicklung als zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu bezeichnen ist.

Investitionsvorschau

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags für das Jahr 2022 folgende Prioritätenreihung vorgenommen:

Priorität	Vorhaben	Gesamtkosten	Gemeindeanteil
		Beträge in Euro	
1	Errichtung einer Reithalle	680.000	115.600
2	Kommunaltraktor	150.000	66.000
3	Errichtung Dienstleistungszentrum	4.500.000	2.042.000
4	Umbau Eisenbahnkreuzungen	92.400	16.500

Angesichts der jährlichen Überschüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der vorhandenen Rücklagenmittel sollte die Einbringung des Gemeindeanteils gesichert sein.

Gemeinde-KG

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gschwandt eine Kommanditgesellschaft gegründet – die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Gschwandt & Co KG (in der Folge „Gemeinde-KG“).

Über die „Gemeinde-KG“ wurde der Bauhof errichtet. Mit 30. September 2022 soll die „Gemeinde-KG“ aufgelöst werden.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau beschränkte sich die Gebarung der „Gemeinde-KG“ nur mehr auf den laufenden Aufwand in der operativen Gebarung für Verwaltungstätigkeiten und den Betriebsaufwand des Bauhofs samt Abschreibungen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 bis 2021 wiesen folgende Ergebnisse auf:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Einzahlungen	7.250	7.391
Auszahlungen	1.431	1.699
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	5.818	5.692

Liquiditätsüberschüsse wurden – so wie auch in den vorangegangenen Jahren – nicht an die Gemeinde zugeführt. Dadurch verfügte die „Gemeinde-KG“ Ende des Jahres 2021 über einen Kassenstand in Höhe von rd. 28.868 Euro.

Nach Auflösung der „Gemeinde-KG“ werden die überschüssigen Mittel der vergangenen Jahre in die Gemeindebuchhaltung übergeführt.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau nahm die „Gemeinde-KG“ keine Darlehen in Anspruch, sodass sich daraus keine Folgewirkungen für die Gemeinde aus Zahlungsverpflichtungen ergeben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Gschwandt ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 29. November 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Gschwandt durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Gmunden, November 2022

Der Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Alois Lanz, MBA